

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

27. Ausgabe, 7. Jahrgang
redaktion@li-journal.li, www.li-journal.li

3/2015

- 73 **editorial**
Jürgen Wagner
- 74 **beiträge**
Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt, Schwärzler Rechtsanwälte, Liechtenstein /Zürich/Zug und
Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz
Zur GmbH in Liechtenstein
- 79 **Stud. iur. Alessa Mackensen, Universität Konstanz**
Auf den ersten Blick: Unterschiede zwischen deutschem und liechtensteinischem Rechtssystem
- 83 **Dr. Matthias Niedermüller, Schwärzler Rechtsanwälte, Liechtenstein/Zürich/Zug**
Asset Recovery in Liechtenstein
- 94 **veranstaltungen**
- 97 **aktuelles**
- 101 **literaTour**
- 103 **gesetzgebung**
- 106 **rechtsprechung**

Schwärzler Rechtsanwälte goes Zürich



**Wir sind gewachsen:
Aus AFP wird Schwärzler Rechtsanwälte**

Wir freuen uns, Ihnen die Vergrößerung der Kanzlei **Schwärzler Rechtsanwälte** bekanntgeben zu dürfen. Die **Advokatur Fischer und Partner AG**, bisheriger Kooperationspartner, wird Teil von Schwärzler Rechtsanwälte.

Die AFP wurde 1979 von Prof. Dr. Daniel Fischer in Bern gegründet, expandierte nach Zürich und Zug und wurde bis heute zu einem erfolgreichen, kundennahen Dienstleistungsbetrieb.

Was das für Sie bedeutet?

Neben dem gewohnten Service für Sie erhalten wir zusätzliche Kompetenz und örtliche Flexibilität, um Sie noch besser betreuen zu können.



www.s-law.li

Liechtenstein | Zürich | Zug

schwärzler
Rechtsanwälte | Attorneys at Law

Feldkircherstrasse 15
9494 Schaan, Liechtenstein
T +423 239 85 40, F +423 239 85 45
office@s-law.li, www.s-law.li

Freigutstrasse 7
8002 Zürich, Schweiz
T +41 44 482 70 20, F +41 44 286 20 49
office@s-law.ch, www.s-law.ch

Baarerstrasse 75
6300 Zug, Schweiz
T +41 41 720 26 76, F +41 41 720 26 77
office@s-law.ch, www.s-law.ch

editorial

I.

Man kann es vornehm zurückhaltend als lächerlich bezeichnen, wie etwa die Neue Zürcher Zeitung. Man kann es aber auch einfach blöd nennen, die sog. geschlechtergerechte Sprache. Der Leitfaden der schweizerischen Bundeskanzlei umfasst hierzu immerhin 160 Seiten. Man hätte mehr dazu aus Berlin erwartet, dort sind es aber nur 4 Seiten, der Leitfaden für die «unbedingte Voraussetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann». Kostprobe aus geltenden schweizerischen Vorschriften: «Die Herstellerin oder der Hersteller, die Importeurin oder der Importeur, die Verkäuferin oder der Verkäufer muss die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen der Tielhalterin oder dem Tierhalter spätestens bei Auftragsannahme schriftlich bekanntgeben.», Art. 84 Abs. 1 Tierschutzverordnung. Dies verwirrt Frauen und Männer mit einem Rest von Verstand gleichermaßen.

II.

Die Telefonanrufe und Briefe von deutschen Staatsanwälten an Schweizer Banken (wir berichteten in **liechtenstein-journal** 2015, 60 ff.) seien ohne Bewilligung erfolgte Amtshandlungen, so der ehem. stv. Direktor des Bundesamtes für Justiz, *Rudolf Wyss* in der NZZ am 07.08.2015. Es sei die Pflicht der Schweizer Regierung, den grossen Nachbarn auf die Einhaltung der sich aus dem völkerrechtlichen Souveränitätsrecht ergebenden Rechtslage hinzuweisen. Was hingegen sicher nicht ginge, so *Wyss*, sei, einfach so zur Tagesordnung überzugehen.

III.

Und noch etwas Unangenehmes aus der Schweiz: Hat man bisher «Hassreden» radikalen Islamisten unterstellt, so wirft man sie nun ganz gezielt der katholischen Kirche, genauer einem schweizer Bischof vor, der vorgeschlagen hatte, Homosexuellen schwere Gewalt anzutun. Zu Recht: Alles nur unappetitliche Missverständnisse...

Einen schönen Herbst wünscht



Ihr Jürgen Wagner, LL.M.
Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@li-journal.li

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@li-journal.li

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zur Zeitschrift **liechtenstein-journal**, insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum allgemeinen «Niveau» zusenden. Wir schliessen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

Ausgabe

7. Jahrgang, Ausgabe 3, September 2015

Redaktion und geschäftsführender Herausgeber

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz (JW)
redaktion@li-journal.li

Mitarbeiterin in dieser Ausgabe

Frau stud. iur. Alessa Mackensen, Konstanz

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
Prof. Dr. Dominique Jakob, Zürich
Dr. Alexander Lins, LL.M., Triesen
Prof. Dr. Francesco Schurr, Vaduz

Anzeigen und Abonnements

Gutenberg AG, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan, Liechtenstein
Telefon +423 239 50 50, office@gutenberg.li

Gestaltung

Falk & Partner, Visuelle Kommunikation, 9495 Triesen, Liechtenstein

Satz, Druck

Gutenberg AG, 9494 Schaan, Liechtenstein

Alle Urheber, Nutzungs- und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Bezugspreis im Jahresabonnement (vier Ausgaben) CHF 148.–, Bezugspreis Einzelausgabe CHF 55.– (inkl. MwSt.)

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **liechtenstein-journal** erscheint **Mitte Dezember 2015**

Darin unter anderem Themen aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung sowie zu Veranstaltungen und zur rechtlichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb Liechtensteins.

beiträge

Zur GmbH in Liechtenstein

Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt, Schwärzler Rechtsanwälte, Liechtenstein /Zürich/Zug und
Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz¹

Das Fürstentum Liechtenstein verfügt über ein umfassendes Gesetzeswerk, das das gesamte Gesellschaftsrecht umfasst.² Die zentralen wirtschaftsrechtlichen Vorschriften werden mittlerweile mehrfach pro Jahr, auch aufgrund des europäischen Einflusses, geändert. 366 Landesgesetzblätter wurden im Jahr 2014 ausgegeben, im Jahr 2010 waren es noch 470. Die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen dem Rechtsinsitut der Formstrenge: Im Gegenteil sind Gestaltungen möglich, die die Rechtsformen flexibel ausgestalten und auf individuelle Bedürfnisse anpassen.

1. Gesellschaftsformen (Anzahl)

Liechtenstein hat die Anzahl der in einzelnen Gesellschaftsformen gegründeten Gesellschaften jahrelang nicht veröffentlicht, es gar als Staatsgeheimnis behandelt. Nunmehr werden die Zahlen jährlich im Geschäftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichte³ publiziert.

Rechtsform	Stand 1.1.2009	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014
Einzelfirmen	437	544	542
Vereine	166	260	270
AG	7.518	6.046	5.758
Europäische AG	3	6	6
GmbH	89	161	174
Anstalt	14.578	9.423	8.461
Eingetragene Treuhänderschaften	2.914	2.418	2.265

¹ Der Beitrag entspricht der überarbeiteten Kurzfassung des Länderberichts Liechtenstein in *Süss/Wachter*, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 3. Aufl., erscheint im Herbst 2015. Voraufgabe (2.Aufl., 2011), S. 1109 ff.

² Zum liechtensteinischen Gesellschaftsrecht siehe *Wagner*, Bankenplatz Liechtenstein, S. 29 ff.; *Wagner/Plüss*, Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und Liechtenstein, S. 110 ff.

³ Rechenschaftsbericht Landtag, Regierung und Gerichte 2014, erscheint jährlich ca. im Mai.

Rechtsform	Stand 1.1.2009	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014
Eingetragene Stiftungen	1.499	1.777	1.765
Besondere Rechtsformen	2.569	2.455	2.455
Zweigniederlassungen EWR	14	11	11
Zweigniederlassungen ausserhalb EWR	90	94	96
Hinterlegte Stiftungen und Treuhänderschaften	48.980	23.856	20.317
Total	78.907	46.388	41.249

Die Anzahl der Stiftungen schrumpfte weiter, wurde aber – wie es das neue Stiftungsrecht vorsieht – statistisch differenziert in Stiftungen, die als gemeinnützige Stiftungen der Stiftungsaufsicht unterliegen (1.618 Stiftungen zum 31.12.2009, 1.765 per 31.12.2014) und den privatnützigen (Familien-)Stiftungen. Da die Anstalt fast stiftungsähnlich ausgestaltet werden kann, ist die Abnahme von 14.578 auf 8.461 zwar dramatisch, aber nachvollziehbar.

2. Gesellschaftsformen: Typenvermischung

Angelehnt an das schweizerische Recht, das eine gesellschaftsrechtliche Typenvermischung teilweise ausdrücklich verbietet (Art. 594 Abs. 2 OR schliesst dies ausdrücklich aus), ist eine Vermischung der Rechtsformen, etwa als GmbH & Co. KG, in Liechtenstein nicht gebräuchlich. Gesetzlich wäre sie allerdings nicht verboten (Art. 733 PGR). Die praktische Bedeutung ist jedenfalls nicht gegeben, da das liechtensteinische Gesellschaftsrecht eine Vielfalt anderer Rechtsformen in ausreichender Anzahl bereithält.

3. Vorbemerkungen zur GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung firmiert als «GmbH». Die Zahl der GmbHs schrumpfte bis ca. 2010; seit 2009 hat sich die Anzahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung

mehr als verdoppelt; die praktische Bedeutung im Fürstentum Liechtenstein war sehr gering, ist aber gestiegen. Hauptgrund hierfür ist die Tatsache, dass sich die übliche Geschäftstätigkeit in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Anstalt abspielt.

Wie bereits erwähnt gibt es neben gut 5.700 Aktiengesellschaften und 8.400 Anstalten nur 174 Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH. Die GmbH hat demnach nur eine sehr geringe Bedeutung als Gesellschaftsform aktiv wirtschaftlich tätiger Unternehmen; in der Tendenz gewinnt sie sehr an Bedeutung, während die anderen Rechtsformen dramatisch schrumpfen.

4. Rechtsgrundlagen

Die massgeblichen Rechtsgrundlagen finden sich im PGR von 1926, dort in Art. 389 ff. bis 427, Abschnitt «Körperschaften» als Teil des Abschnitts über die «Verbandspersonen» (juristische Personen). Die gravierendsten Änderungen der letzten Jahre wurden durch die Revisionen LGBl. 2000 Nr. 136, 279 und 2003 Nr. 63 vorgenommen, marginal durch LGBl. 2006 Nr. 28 sowie 2007 Nr. 265. Mit der Änderung des PGR in LGBl. 2000 Nr. 276 wurde beispielsweise (mit der Änderung des Art. 389 Abs. 1 PGR) die Mehr-Personen-GmbH zulässig und damit die 12. EG-Gesellschaftsrechts-Richtlinie⁴ umgesetzt. Art. 394 Abs. 4 wurde geändert durch LGBl. 2010 Nr. 352, die Art. 406 Abs. 1, 407 Abs. 2 und 414 Abs. 1 durch LGBl. 2010 Nr. 454, schliesslich wurde Art. 400a Abs. 2 bis 5 aufgehoben durch LGBl. 2011 Nr. 7. Weitere Änderungen erfolgten seitdem mit LGBl. 2013 Nr. 6, u.a. die Änderung von Art. 390 Abs. 1, 394 Abs. 1 und 5, 402 Abs. 2, 407 Abs. 3, 411 Abs. 1, 419 Abs. 1 und 423 Abs. 6, 425 Abs. 4 und 6 PGR.

Arbeitshinweise zur Neueintragung einer GmbH werden vom Handelsregister herausgegeben bzw. unter (www.llv.li) als Website veröffentlicht. Im Zuge der Totalrevision des Öffentlichkeitsregisterrechts im Jahr 2012 wurde das Öffentlichkeitsregisteramt und damit das Handelsregister in das neu gebildete Amt für Justiz (AJU) eingegliedert.⁵

5. Besonderheiten der GmbH

Die Gründung kann prinzipiell auch vom **Ausland** aus erfolgen, da Stellvertretung möglich ist. Mit dem/den ausdrücklich in Art. 390 Abs. 1 PGR vorgesehenen «Vertreter/n» der Ge-

sellschafter kann das Verfahren beschleunigt werden. **Mantel- oder Vorratsgesellschaften** wären zwar prinzipiell unproblematisch; in der Praxis dürfte dies angesichts des unkomplizierten und schnellen Gründungs- und Eintragungsverfahrens keine Rolle spielen.

Nach der Abfassung der Statuten folgen die Beurkundung und Anmeldung zum Öffentlichkeitsregister. Die GmbH entsteht durch Beurkundung der Statuten nebst deren Eintragung, Art. 390 Abs. 1 PGR.

Bezüglich der **Anerkennung der Vorgesellschaft** ist grundsätzlich zwischen tätigen (Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes) und nicht tätigen («Sitzgesellschaft») Gesellschaften zu unterscheiden. Bei nicht tätigen Gesellschaften erfolgt die Gründung binnen kürzester Zeit, so dass die Rechtsfähigkeit und die Anerkennung im Vorgründungsstadium zu vernachlässigen sind. Grundsätzlich ist jedoch eine Rechtsfähigkeit unter den folgenden genannten Voraussetzungen nicht von vornherein auszuschliessen. Tätige Gesellschaften sind bereits im Gründungsstadium (im Verfahren zum Erhalt der Gewerbebewilligung) handlungsfähig. Der Firma der Gesellschaft ist im Gründungsstadium der Zusatz «in Gründung» hintanzustellen.

Die Vorgesellschaft wird durch die Gründer vertreten, die bis zum Zeitpunkt der Gründung (Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister) unbeschränkt haften.

6. Gesellschafter

Bei der Mindestzahl an Gesellschaftern heisst es im Gesetz «eine oder mehrere», d.h. die Ein-Personen-Gesellschaft ist ausdrücklich zugelassen.⁶ Bis zur Änderung durch LGBl. 2000 Nr. 279 lautete Art. 389 Abs. 1 PGR «Mehrere Personen...», d.h. die Ein-Personen-Gesellschaft war nicht zulässig. Bei der Höchstzahl an Gesellschaftern existiert eine relativ überraschende Regelung in Art. 389 Abs. 3 PGR: Die Regierung kann im Verordnungswege die Anzahl der Gesellschafter auf 30 begrenzen. «Personen, Firmen oder privat- oder öffentlich-rechtliche Verbandspersonen» können Gesellschafter sein, Art. 389 Abs. 1 PGR.

⁴ Richtlinie 89/667/EWG des Rates v. 21.12.1989, ABI 1989, L 395/40.

⁵ Gesetz vom 20.12.2012 über die Abänderung des PGR; s. §§ 50 ff. SchlT PGR; jetzt LGBl. 2013 Nr. 6 und 12.

⁶ Das Gewerbegesetz (LGBl. 1970 Nr. 21) wurde revidiert (zul. geändert LGBl. 2010 Nr. 337 und 344) und durch eine VO (s. LGBl. 2011 Nr. 226) ergänzt. Hinzu kam ein Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsg), LGBl. 2010 Nr. 385 nebst entsprechender VO, LGBl. 2010 Nr. 447.

7. Firma

Das Amt für Justiz hat ein **«Merkblatt über Firmenbezeichnungen»** und Namen sowie ein weiteres über die Verwendung nationaler und internationaler Bezeichnungen als Bestandteil von Firmen oder Namen herausgegeben. Unter anderem ist dort aufgeführt, dass Phantasie- und Sachbezeichnungen verwendet werden dürfen, ohne jedoch dem Hauptzweck zu widersprechen. Personennamen in der Firma sind zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Firmenbildung ein Träger des betreffenden Namens Gesellschafter bzw. eine Beziehung der Gesellschaft zu einem der Träger des verwendeten Namens besteht; bei Wegfall der Person besteht keine Änderungspflicht. Zur Prüfung der Zulässigkeit von nationalen, territorialen und regionalen Bezeichnungen in der Firmenbezeichnung (z.B. «Liechtenstein», «International», «Worldwide») sind dem Amt für Justiz allenfalls ergänzende Informationsunterlagen einzureichen, die insbesondere über die Organisation, die Konzernverhältnisse, die Gesellschaftszusammensetzung und das geografische Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft Auskunft geben.

Bei der GmbH besteht **freie Firmenwahl** unter Wahrung der Grundsätze der Firmenbildung – allerdings unter Beifügung der Bezeichnung als «Gesellschaft mit beschränkter Haftung» bzw. «GmbH» oder «Ges.m.b.H.» (Art. 1025 PGR i.d.F. LGBl. 2010 Nr. 352). Ein in einer Fremdsprache gleichlautender Ausdruck wie z.B. «Limited» ist nach Art. 1025 Abs. 3 PGR nur bei Gesellschaften zulässig, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

8. Sitz

Der **Sitz** der Gesellschaft befindet sich, wenn ihre Statuten es nicht anders bestimmen, an dem Ort, wo sie den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis (Art. 113 Abs. 1 PGR). Die Sitzverlegung einer liechtensteinischen Verbandsperson ins Ausland und somit die Unterstellung der Gesellschaft unter ausländisches Recht ist ohne Auflösung der Gesellschaft nur mit Bewilligung des Amtes für Justiz zulässig, vgl. Art. 234 Abs. 1 PGR i.d.F. LGBl. 2013 Nr. 6. Ein **Doppelsitz** ist gemäss liechtensteinischem PGR nicht vorgesehen. Die Gründung von Zweigstellen (Filialen) im Ausland ist möglich.

9. Stammkapital

Das **Stammkapital** darf beliebig hoch festgesetzt sein, jedoch kann die Regierung durch Verordnung den Höchststammkapi-

talbetrag auf einen dem Werte von 5 Millionen CHF gleichkommenden Betrag beschränken. Die Stammeinlage, welche nicht zurückgefordert werden kann, eines jeden Gesellschafters muss mindestens 50 CHF betragen (Art. 391 Abs. 1 PGR). Der Betrag der Stammeinlage eines Gesellschafters kann beliebig sein, muss aber ein Vielfaches von 50 darstellen (Art. 391 Abs. 3 PGR), wobei die Stammeinlage statt auf eine bestimmte Summe auch auf eine Quote lauten kann (Art. 391 Abs. 4 PGR). Jeder Gesellschafter kann nur eine Stammeinlage besitzen und muss bei der Gründung mindestens 20% einbezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt haben.

Die GmbH mit **veränderlichem Kapital**, wie sie früher in Art. 391 Abs. 2 PGR vorgesehen war, wurde durch LGBl. 2003 Nr. 63 abgeschafft.

10. Sacheinlagen

Bei Gründungen mit **Sacheinlagen**, Sachübernahmen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen sind mit der Anmeldung zusätzlich die Sacheinlageverträge und, soweit vorhanden, die Sachübernahmeverträge mit Beilagen einzureichen (Art. 71 Abs. 2 ÖRegV i.d.F. LGBl. 2013 Nr. 12).

11. Kapitalaufbringung

Fast scheint es, als habe sich der Gesetzgeber bei der Festlegung des Kapitals einen Spass erlaubt, indem er auf die Wechselkurs- bzw. Wertverhältnisse keine Rücksicht nimmt: Das Mindeststammkapital beträgt 30.000 CHF (Art. 122 Abs. 1 und 1a) PGR) bzw. 30.000 EUR bzw. 30.000 USD. Wahlweise kommen für die Gesellschafter Bar- und Sacheinlagen in Betracht.

12. Kapitalaufbringung

Jeder Gesellschafter muss bei der Gründung mindestens 20% einbezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt haben (Art. 391 Abs. 5 PGR).

13. Handelsregister (Einsichtsrecht)

Das Handelsregister mit Einschluss der Anmeldungen und der Belege ist öffentlich – dies ist grundlegend durch LGBl. 2013 Nr. 6 geändert worden: War dies bisher nur für jene Personen, welche ein «berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen vermögen» (Art. 953 Abs. 1 und 3 PGR alt) möglich, so ist das Re-

gister nun grundsätzlich öffentlich und einsehbar. Berechtigtes Interesse ist nur für die Einsicht in die den Einträgen zugrundeliegenden Belege und Schriftstücke erforderlich.

Hinsichtlich Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmt Abs. 5, dass die Einsichtnahme bzw. Abschriftnahme aus den Registerakten auf schriftliches Gesuch hin auch ohne Bescheinigung eines berechtigten Interesses zu gestatten ist.

Ein gegenüber dem Handelsregister bestehendes Einsichtsrecht ist daher grundsätzlich «jedermann» gestattet.

Auszüge aus dem Register der eingetragenen Unternehmen (sog. Handelsregisterauszüge) können daher jederzeit ohne Interessensnachweis bestellt werden. Wurden diese Auszüge grundsätzlich nur in beglaubigter Form ausgestellt und nicht per Fax versandt, so ist in Art. 954 Abs. 1 PGR nun ausdrücklich die Rede davon «Auszüge, Kopien oder Abschriften in elektronischer Form oder auf ausdrückliches Begehren in Papierform auszustellen».

14. Gesellschafter (Beschlüsse)

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Einberufung wird statutarisch geregelt; in der Praxis findet sie mindestens einmal jährlich statt. Gesellschafter, die mindestens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, können jederzeit die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Brief, wenn statutarisch nicht anders vorgesehen.

Bei Gesellschaften mit fünf oder weniger Gesellschaftern sind, falls die Statuten es nicht anders bestimmen, die Beschlüsse einstimmig zu fassen (Art. 396 Abs. 3 PGR). In der Praxis sehen die Statuten absolute (grundlegende Beschlüsse wie Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft) bzw. einfache Mehrheiten für die Beschlussfassung vor. Gemäss Gesetz entfällt auf je 50 CHF übernommenen Stammanteil eine Stimme. Dies kann statutarisch abweichend geregelt werden. Vertretung ist grundsätzlich möglich, sofern der Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorweisen kann.

15. Buchführung

Gemäss Art. 1063 ff. PGR ist die GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Die Gesellschaftsrechtsrevision (LGBl. 2000 Nr. 279) führte für mittelgrosse und grosse Gesellschaften i.S.d. Art. 1064 PGR die Prüfungspflicht durch besondere Revisionsstellen ein. Die Publizitätspflicht besteht in der Eintragung bzw. Veröffentlichung im Handelsregister. Die Mit-

glieder der Verwaltung haben dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsbücher (Art. 1046) oder Aufzeichnungen und Belege (Art. 552 § 26, Art. 1045 Abs. 3) innerhalb angemessener Frist am Sitz der Verbandsperson zur Verfügung stehen, Art. 182a Abs. 2 PGR i.d.F. LGBl. 2012 Nr. 124.

16. Zweigniederlassung

Für die Eintragung und Offenlegung von Zweigniederlassungen, die von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland errichtet werden, finden die Vorschriften über die Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.⁷

17. Internationales Privatrecht

Grenzüberschreitende Verschmelzungen wären nach nationalem Recht grundsätzlich möglich, wobei zu beachten ist, dass je nach Verschmelzungsart die GmbH nach liechtensteinischem Recht durch die Fusion mit einer ausländischen Gesellschaftsform untergeht.

18. Steuern

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Steuergesetz (StEG). Am 23.9.2010 wurde die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StEG) nach mehrjährigen Vorarbeiten beschlossen.⁸ Der Fürst und der Erbprinz sind durch ein neues Gesetz wiederum von der Steuerpflicht befreit («alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen sind hiermit aufgehoben»)⁹. Mitte des Jahres 2015 hat das kleine Land mit nur gut 37.000 Einwohnern (darunter ca. 1/3 Ausländer) insgesamt 39 (im Vergleich zu 2009: 18) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und Auskunftsabkommen (TIEA), darunter mit den Nachbarn Schweiz und Österreich und wichtigen Staaten wie den USA, Grossbritannien, Frankreich, Italien und Deutschland abgeschlossen.¹⁰ Liechtenstein hat im Jahr 2010 mit dem Steueramtshilfegesetz die gesetzlichen Grundlagen für die grenz-

⁷ Eingefügt durch LGBl. 2000 Nr. 279.

⁸ BuA Nr. 483/2010 mit ca. 450 Seiten; Stellungnahme der Regierung Nr. 83/2010; LGBl. 2010 Nr. 340, zul. geänd. LGBl. 2014 Nr. 344, 345.

⁹ LGBl. 2010 Nr. 347.

¹⁰ Hierzu «Entwicklung internationaler Steuerabkommen» unter www.regierung.li.

überschreitende Amtshilfe geschaffen und diese immer weiter ausgebaut.¹¹

Mit dem neuen Steuerrecht ist ein Systemwechsel vollzogen. Bereits seit dem Jahr 2009 wird aktiv für die Umstellung von der Vermögens- auf die Ertragsbesteuerung geworben.¹² Letztlich ist zum 1.1.2010 noch das neue Mehrwertsteuergesetz in Kraft getreten, das von der Praxis gelobt wird.¹³

Auf der Gesellschafterebene muss zwischen den in- und ausländischen Gesellschaftern unterschieden werden. Die ausländischen Gesellschafter können nur eingeschränkt Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, da Liechtenstein bisher nur ein gutes Dutzend DBA abgeschlossen hat.¹⁴

¹¹ Gesetz vom 30.6.2010 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz), LGBl. 2010 Nr. 246, in Kraft seit 1.9.2010; zul. geänd. LGBl. 2012 Nr. 348; hierzu [liechtenstein-journal](#) 2015, 68.

¹² Siehe u.a. *Wenz*, Steuerstandort Liechtenstein: Konzept zur Totalrevision des Steuergesetzes, [liechtenstein-journal](#) 2009, 87 ff.; *Marxer*, Unternehmenssteuerrecht für einen attraktiven Steuerstandort Liechtenstein, [liechtenstein-journal](#) 2010, 50 ff.

¹³ Hierzu *Berger/Büchel*, Vorteile des neuen Mehrwertsteuergesetzes, [liechtenstein-journal](#) 2010, 9 ff. Zul. geänd. LGBl. 2013 Nr. 6.

¹⁴ Zum Ganzen siehe *Wagner*, RIW 2011, 111 ff.; 2012, 423 ff.; 2013, 261 ff.; 2014, 653 ff.

beiträge

Auf den ersten Blick: Unterschiede zwischen deutschem und liechtensteinischem Rechtssystem

Stud. iur. Alessa Mackensen, Universität Konstanz¹

Die europäische Verständigung und die juristische Zusammenarbeit in Europa machen es zunehmend notwendig, sich über sein nationales Selbstverständnis hinaus auch mit anderen Rechtsordnungen innerhalb Europas beschäftigen zu müssen. Dabei ist es erforderlich, sich der Unterschiede, der funktionalen Ähnlichkeiten und der historischen Zusammenhänge bewusst zu werden.

Als deutscher Jurastudent beschäftigt man sich im Grundstudium fast nur mit der deutschen Rechtsordnung. Je nach Wahl des Schwerpunktstudiums wird sich dies nicht grundlegend verändern. Auch bei der Wahl eines Schwerpunktbereichs mit internationalem wirtschaftlichem Bezug sind die Überschneidungen mit anderen Rechtsordnungen oft gering. Um dem entgegenzuwirken, beschloss ich, im Rahmen eines Praktikums mehr über andere Rechtsordnungen zu erfahren. Ich bewarb mich bei einem Anwalt mit einer liechtensteinischen Zulassung. Mit der Zusage für dieses Praktikum stand ich vor zwei Aufgaben: die Charakteristika des Landes Liechtenstein zu erfassen und dessen neue Rechtsordnung kennenzulernen. Diese Erkenntnisse werden in nachstehendem Bericht kurz zusammengefasst.

I. Das Land Liechtenstein

1. Allgemeines

Google verzeichnet bei einer Eingabe des Stichworts Liechtenstein ungefähr 397.000.000 Ergebnisse. Das sind 10.700-mal so viele Ergebnisse wie Liechtenstein Einwohner hat, wie die liechtensteinische Landeshomepage mitteilt. Zurzeit hat Liechtenstein 37.370 Einwohner.² Als Binnenland zwischen der Schweiz

und Österreich beträgt seine Gesamtfläche rund 160km² und gliedert sich in elf Gemeinden.³ Somit ist Liechtenstein der sechstkleinste Staat der Welt und der viertkleinste Staat Europas. Die Hauptstadt des Landes ist Vaduz, überraschend ist hier, dass Vaduz keinen eigenen Bahnhof besitzt. Der nächstgelegene Bahnhof nennt sich zwar Bahnhof Schaan-Vaduz, liegt jedoch nicht in Vaduz sondern der Nachbargemeinde Schaan.

2. Staatswesen

Dass sich in Liechtenstein alles in einem kleineren Massstab abspielt, zeigt auch ein Blick auf sein Staatswesen. Das Land ist eine konstitutionelle Monarchie auf monarchistisch-demokratisch-parlamentarischer Grundlage. Dabei wird die Staatsgewalt von Fürst – derzeit Fürst Hans-Adam II – und Volk getragen. Grundlage des Staates ist die Verfassung von 1921.

a) Die Legislative

Der Landtag ist die Volksvertretung Liechtensteins und setzt sich aus 25 Abgeordneten zusammen. Diese werden direkt durch das Volk in einer allgemeinen und geheimen Wahl für jeweils vier Jahre gewählt.⁴ Um dem Dualismus des Staatsaufbaus gerecht zu werden sieht die Verfassung vor, dass sowohl der Landesfürst, als auch mindestens 1.000 wahlberechtigte Landesangehörige den Landtag einberufen oder auflösen können.⁵

¹ Die Verfasserin ist Studentin der Rechtswissenschaften im 6. Semester an der Universität Konstanz und leistet ein Praktikum zu Themen des internationalen Rechts und der Rechtsvergleichung in der Anwaltskanzlei Wagner & Joos Rechtsanwälte in Konstanz ab.

² Vorläufiges Ergebnis des Amtes für Statistik für den 31.12.2014, Bericht vom 10.03.2015.

³ Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2015, Hrsg. Amt für Statistik Liechtenstein, S. 33, 35.

⁴ Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2015, S. 381.

⁵ Art. 48 Abs. 2 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5.10.1921, LGBl. 1921 Nr. 15, abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 186; zuletzt geändert LGBl. 2010 Nr. 372.

Der Landtag und der Landesfürst sind die gesetzgebenden Gewalten in Liechtenstein. Der Landtag ist dann beschlussfähig, wenn die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Abgeordneten und die absolute Stimmenmehrheit unter den anwesenden Mitgliedern vorliegt.⁶ Die so beschlossenen Gesetze bedürfen der Sanktion des Fürsten, der Gegenzeichnung durch den Regierungschef sowie der Veröffentlichung in einem Landesgesetzblatt. Herrscht zwischen Landesfürst und Landtag keine Einigkeit entscheidet eine Volksabstimmung.

In Deutschland wird die Legislative durch den Deutschen Bundestag ausgeübt. Dieser hat gemäss § 1 Abs. 1 Satz 1 BWahlG 598 Mitglieder (plus Überhang- und Ausgleichsmandate, derzeit sind es 631 Abgeordnete). Im ersten Moment erscheint die Zahl der Landtagsabgeordneten im Vergleich zu den Bundestagsmitgliedern verschwindend gering. Setzt man diese aber in Relation zur Einwohnerzahl der Länder zeigt sich, dass im Fürstentum prozentual mehr Menschen die Volksvertretung bilden. Damit scheint der Einfluss des Volkes im Fürstentum grösser zu sein als in Deutschland.

b) Die Exekutive

Das oberste Exekutivorgan Liechtensteins ist die Regierung. Diese setzt sich aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten zusammen und ist sowohl dem Landtag als auch dem Landesfürsten verantwortlich. Sie wird für eine Dauer von vier Jahren vom Fürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt. Vergleichbar mit der Regierung Liechtensteins ist in Deutschland als Exekutivorgan die Bundesregierung. Gemäss Artikel 62 des Grundgesetzes besteht sie aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.

In Deutschland findet trotz des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG keine lupenreine Trennung zwischen den Gewalten statt, es kann zu personellen Überschneidungen kommen. Eine solche liegt häufig vor zwischen Legislative und Exekutive in der Form, dass die Regierungsmitglieder in der Regel auch gleichzeitig Mitglieder des Bundestages sind.⁷ In Liechtenstein dagegen herrscht eine strikte Gewaltentrennung. Es kann kein Regierungsmitglied in den Landtag berufen werden, vgl. Art. 46 Abs. 4 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5.10.1921.⁸ Dies scheint zur Folge zu haben, dass im Falle eines Austritts eines Regierungsmitgliedes aus der Regierung das Wissen und die Erfahrung dieser Person nicht

mehr zur Verfügung steht. Verlässt in Deutschland ein Mitglied die Regierung, bleibt dessen Wissen und politische Erfahrung durch seinen Sitz im Bundestag in der Regel erhalten und kann dort weiterhin genutzt werden.

c) Die Judikative

In Liechtenstein wird die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen durch drei Gerichte ausgeübt. In erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter Instanz durch das Obergericht und in dritter und letzter Instanz durch den Obersten Gerichtshof. Die Verfassungsgerichtsbarkeit wird durch den Staatsgerichtshof ausgeübt.⁹

Auch bei den Gerichten spiegelt sich wider, dass Liechtenstein ein Kleinstaat ist, beispielsweise bei einer Betrachtung der erledigten erstinstanzlichen¹⁰ Verfahren von Liechtenstein und Deutschland im Jahr 2012.

	Zivilsachen	Strafsachen
Liechtenstein	418 ¹¹	1022 ¹²
Deutschland	1165234 ¹³	736029 ¹⁴

Neben der geringeren Zahl der Verfahren in Liechtenstein ist aber auch die hohe Anzahl an Strafsachen augenfällig, diese erscheint mit mehr als doppelt so vielen Strafsachen erstaunlich hoch. Grund dafür könnte darin liegen, dass in Liechtenstein Delikte, die in Deutschland als Ordnungswidrigkeit gelten, als Straftat beurteilt werden. So wird in Teil V des liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) von Strafverfahren ausgegangen. Zudem zählt die Regierung des Fürstentums Strassenverkehrsdelikte als Fallzahlen zu den Straffällen.¹⁵ In Deutschland hingegen sind Delikte im Sinne der StVO als Ordnungswidrigkeiten deklariert und werden eben nicht als Straftaten erfasst.

Neben einer geringen Anzahl an Delikten im Fürstentum ist auch die Zahl der Personen, die diese bearbeiten, geringer. Am

⁶ <http://www.fuerstundvolk.li/fuv/fuv.do?site=421172e66f221000996d610c1957690b>.

⁷ Detterbeck, Öffentliches Recht, § 2, Rn. 29.

⁸ LGBl. 1921 Nr. 15.

⁹ <http://www.gerichte.li/ueber-die-gerichte;jsessionid=7E6B74008FC61D64ED1CF1C0872C606C>.

¹⁰ In Liechtenstein Verfahren des Landgerichts, in Deutschland Verfahren des Amtsgerichts.

¹¹ Statistisches Jahrbuch Liechtenstein 2015, S. 351.

¹² Statistisches Jahrbuch Liechtenstein 2015, S. 351.

¹³ Statistisches Jahrbuch Deutschland 2014, Statistisches Bundesamt, S. 304.

¹⁴ Statistisches Jahrbuch Deutschland 2014, S. 306.

¹⁵ Rechenschaftsbericht 2014 – Landtag, Regierung und Berichte, Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 302.

Landgericht sind 14 Landrichter beschäftigt.¹⁶ Das Obergericht setzt sich aus drei Senaten mit je fünf Richtern zusammen, wobei jeder Senat aus zwei ausgebildeten Juristen und drei Laienrichtern besteht.¹⁷ Auch der Oberste Gerichtshof verhandelt als Fünfer-Senat, auch hier müssen mindestens zwei der fünf Senatsmitglieder ausgebildete Juristen sein.¹⁸ Der Verwaltungsgerichtshof dagegen setzt sich aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern zusammen,¹⁹ ebenso wie der Staatsgerichtshof.²⁰

II. Das Liechtensteinische Rechtssystem

Das Rechtssystem des Fürstentums Liechtenstein beinhaltet sowohl aus Österreich als auch aus der Schweiz übernommene Elemente. Ursprünglich liechtensteinische Gesetze sind beispielsweise das Personen- und Gesellschaftsrecht sowie das Ehe- und Familienrecht.²¹

Zwar lässt sich ein Rechts- und Justizsystem keineswegs auf seine normativen Grundlagen reduzieren, und die normativen Unterschiede zwischen zwei Rechtsordnungen zu kennen bedeutet nicht, sich in einer fremden Rechtsordnung bewegen zu können. Allerdings bildet der Umgang mit dem Gesetz die wichtigste Grundlage des juristischen Arbeitens und deshalb erscheint es sinnvoll, sich zunächst einen ersten Überblick über die Gesetzesmaterie zu verschaffen.

Dabei soll zunächst das Zivilrecht betrachtet werden. Zu den wichtigsten zivilrechtlichen Gesetzbüchern gehören das ABGB²² (Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch), das ADHGB²³ (Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch), das PGR²⁴ (Personen- und Gesellschaftsrecht) und das SR²⁵ (Sachenrecht). Schon eine erste Sichtung der verschiedenen Gesetzbücher macht deutlich, dass Rechtsgebiete, die im immerhin 2.385 Paragraphen umfassenden deutschen BGB²⁶ (Bürgerlichen Gesetzbuch) geregelt sind, in Liechtenstein ihren eigenen Standort haben. Deshalb erfolgt

im nächsten Schritt eine Betrachtung des Aufbaus des deutschen BGBs mit einem Ausblick in das liechtensteinische ABGB.

1. Vergleich BGB/ABGB

Ein grosser Teil des deutschen Zivilrechts – vor allem die Grundlagen – ist im BGB geregelt. Das BGB erfasst fünf verschiedene Bücher (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht). Das ABGB hingegen ist nur in drei Teile gegliedert. Durch eine geringere Anzahl von 1502 Paragraphen scheint das ABGB weniger umfangreich zu sein.

a) Der allgemeine Teil des BGB

Das erste Buch des BGB besteht aus dem allgemeinen Teil. Dieser enthält wesentliche Grundregeln für die nachfolgenden Bücher. Er umfasst sowohl genauere Angaben zu den Personenrechten – natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer und juristische Personen – als auch Angaben zu Sachen, Tieren und das weite Feld des Rechtsgeschäftes. Der erste Abschnitt des ABGB hingegen beschäftigt sich nur mit Personenrechten. Dabei erfasst er

- Rechte, die sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen,
- Rechte zwischen Kindern und Eltern und die Vormundschaft,
- Sachwalterschaft und Vorsorgevollmacht.

b) Recht der Schuldverhältnisse

Das zweite Buch des BGB beschäftigt sich mit dem Recht der Schuldverhältnisse. Es enthält Bestimmungen zum Inhalt von Schuldverhältnissen, die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, Schuldverhältnisse aus Verträgen, das Erlöschen von Schuldverhältnissen, die Übertragung einer Forderung, Schuldübernahme, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern und Bestimmungen zu den einzelnen Schuldverhältnissen. Bestimmungen zu Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt und den einzelnen Schuldverhältnissen enthält das ABGB auch im zweiten Teil mit dem Titel «Von dem Sachenrecht», allerdings erst im zweiten Unterabschnitt unter dem Titel «Von den persönlichen Sachenrechten». Das liechtensteinische Recht ordnet das Schuldverhältnis somit dem Sachenrecht zu, im deutschen Recht bildet es ein eigenes rechtliches Verhältnis.

¹⁶ <http://www.fuerstundvolk.li/fuv/fuv.do?site=4211730b6f221000996d610c1957690b>.

¹⁷ <http://www.fuerstundvolk.li/fuv/fuv.do?site=4211730c6f221000996d610c1957690b>.

¹⁸ <http://www.fuerstundvolk.li/fuv/fuv.do?site=4211730d6f221000996d610c1957690b>.

¹⁹ <http://www.fuerstundvolk.li/fuv/fuv.do?site=4211730d6f221000996d610c1957690b>.

²⁰ <http://www.fuerstundvolk.li/fuv/fuv.do?site=4211730d6f221000996d610c1957690b>.

²¹ Waschkuhn in Ismayr, Die politischen Systeme Westeuropas, S. 768.

²² LGBl. 1811 Nr. ASW, zuletzt geändert durch LGBl. 2015 Nr. 34.

²³ LGBl. 1997 Nr. 193, zuletzt geändert durch LGBl. 2014 Nr. 98.

²⁴ LGBl. 1926 Nr. 4, zuletzt geändert durch LGBl. 2015 Nr. 165.

²⁵ LGBl. 1923 Nr. 4, zuletzt geändert durch LGBl. 2015 Nr. 31.

²⁶ RGBl. 1896 S. 195, zuletzt geändert durch BGBl. 2015, I S. 1042, 1059.

c) Sachenrecht

Das dritte Buch des BGB behandelt das Sachenrecht. Dazu gehören der Besitz, Allgemeine Vorschriften über die Rechte an Grundstücken, das Eigentum, Dienstbarkeiten, das Vorkaufrecht, Reallasten, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld und Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten. Im ABGB findet man solche Vorschriften nicht an dieser Stelle. Sie scheinen in einem gesonderten Gesetzestext geregelt zu sein.

d) Familienrecht

Das Familienrecht ist im vierten Buch des BGB verankert. Es umfasst die bürgerliche Ehe, die Verwandtschaft und Vormundschaft, Rechtliche Betreuung und Pflegschaft. Im liechtensteinischen Recht ist das Familienrecht auch im ABGB geregelt, allerdings hat es seinen Standort gleich im ersten Teil und fällt dort somit unter das Personenrecht.

e) Erbrecht

Das fünfte und letzte Buch des BGB befasst sich mit dem Erbrecht. Neben Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben, Testament und Erbvertrag umfasst es rechtliche Aspekte wie den Pflichtteil des Erbes, Erbunwürdigkeit, Erbverzicht, Erbschein bis zum Erbschafts Kauf. Diese Aspekte sind im ABGB im zweiten Teil «Von dem Sachenrecht» im ersten Unterabschnitt namens «Von den dinglichen Rechten» geregelt. Erstaunlich ist auch hier die Zuordnung des Familienrechts zu den dinglichen Rechten.

2. Das Sachenrecht im liechtensteinischen Recht

Das liechtensteinische Recht hat für den Bereich des Sachenrechts eine eigene Kodifizierung vorgenommen – das Gesetzbuch Sachenrecht (SR). Durch Veröffentlichung im liechtensteinischen Landesgesetzblatt trat es am 1.2.1923 in Kraft.²⁷ Es ist eine eigenständige Rechtsordnung, die jedoch eng mit den Bestimmungen des ABGB zusammenwirkt.²⁸ Im Sachenrecht sind die Rechtsbeziehungen zwischen körperlichen Sachen bzw. Tieren einerseits und Menschen andererseits geregelt. Es handelt sich hier um das Recht der dinglichen Güterzuordnung.

²⁷ LGBl. 1923 Nr. 4, zuletzt geändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

²⁸ *Opilio*, Arbeitskommentar zum Liechtensteinischen Sachenrecht Band III, S.4.

3. Personen- und Gesellschaftsrecht

Im liechtensteinischen ABGB ist ebenfalls auffällig, dass dort nur Teile des Personenrechts geregelt sind, die Angaben dazu also unvollständig sind und das Gesellschaftsrecht gar nicht aufgenommen wurde. Dies liegt daran, dass im Fürstentum ein eigenes Gesetz dazu verabschiedet wurde, das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR).²⁹ Dessen Schaffung wurde vom liechtensteinischen Gesetzgeber initiiert, um durch ein liberales und klar verständliches Recht ausländische Unternehmer anzuziehen. Kapital und Arbeitsplätze sollten in Liechtenstein angesiedelt werden.³⁰ Zusammen mit dem liechtensteinischen Sachenrecht und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch handelt es sich bei diesem Gesetz um ein prägendes Element des liechtensteinischen Zivilrechts.

4. Vergleich

Wie oben dargelegt gliedert sich das deutsche BGB thematisch in fünf verschiedene Bereiche. Die Abgrenzung findet hinsichtlich der ersten drei Teile – Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht – nach einer abstrakten juristischen Unterscheidung statt. Die letzten beiden Bücher – Familienrecht und Erbrecht – stellen hingegen jeweils einen zusammenhängenden Vorgang da. Sie enthalten sowohl schuldrechtliche als auch sachenrechtliche Elemente, sind aber aus systematischen Gründen abgetrennt behandelt worden. Dieser Aufbau entwickelte sich im Naturrecht und wird Pandektensystem genannt.³¹ Das ABGB hingegen baut sich mit seiner Dreiteilung angelehnt an das Gaianische Institutionensystem auf.³² Dieses gliedert das Zivilrecht auch in drei Bausteine – «personenes, res, und actiones». Im Wesentlichen folgt das ABGB diesem System, das Prozessrecht wird allerdings nicht behandelt. Als «personenes» findet sich im ersten Teil das Personen- und Familienrecht wieder, der zweite Teil «res» behandelt ursprünglich Sachen-, Obligationen- und Erbrecht, bis das Sachenrecht hinsichtlich der dinglichen Rechte eine eigene Kodifizierung erhielt. Die Obligationen sind weiterhin im zweiten Teil als persönliches Sachenrecht zu finden.

Die Unterschiede in der Systematik der Gesetze spiegeln sich auch in der Anwendung der Gesetzestexte wider, beispielsweise bei Rechtsgeschäften wie Kaufverträgen. Ein Vertrag spaltet sich in die verschiedenen rechtlichen Vorgänge Verpflichtungs-

²⁹ LGBl. 1926 Nr. 4, zuletzt geändert durch LGBl. 2015 Nr. 165.

³⁰ 15. kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht 1928.

³¹ *Fortunato*, ZJS 4 (2009), 327 (335).

³² *Braun*, Einführung in die Rechtsphilosophie, § 32, S. 395/396.

geschäft und Verfügungsgeschäft auf.³³ Das Verpflichtungsgeschäft spiegelt die schuldrechtliche Grundlage wieder, das Verfügungsgeschäft ist ein Übertragungsvorgang und somit sachenrechtlicher Natur. Die Eigentumsübertragung ist somit ein sachenrechtlicher Vorgang. Der alleinige schuldrechtliche Vertrag hat keine eigentumsübertragende Wirkung.

Das BGB trennt durch die Pandektensystematik strikt zwischen Schuldrecht und Sachenrecht. Bei einem Kaufvertrag trennt das deutsche Recht nicht nur zwischen den zwei rechtlichen Vorgängen an sich. Die Zuordnung von Sachen zu Personen stellt ein eigenes, vom Schuldrecht abgetrenntes, Rechtsgebiet dar. Die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts ist also von der des Verpflichtungsgeschäfts gelöst.³⁴ Dieses sogenannte Abstraktionsprinzip bedeutet, dass die Gültigkeit des zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäftes keine Voraussetzung für das Verfügungsgeschäft ist. Im Falle der Unwirksamkeit eines Kaufvertrags im Nachhinein wird nicht gleichzeitig auch die Eigentumsübertragung unwirksam. Der Käufer kann somit ohne wirksamen Vertrag trotzdem Eigentümer werden.

Das ABGB hingegen lässt schon von seinem Aufbau her keine Trennung zwischen Schuldrecht und Sachenrecht zu, die Obli-

gationen sind Teil des Sachenrechts. Zwar findet im liechtensteinischen Recht auch eine Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft statt, vgl. Art. 1053 ABGB. Das Abstraktionsprinzip wird jedoch nicht angewendet. Durch die Verwurzelung des Schuldrechts im Sachenrecht wird dem Kaufvertrag nicht jede dingliche Wirkung aberkannt. Es liegen zwar zwei getrennte Vorgänge vor, die Wirksamkeit der Verfügung ist aber von einem wirksamen Verpflichtungsgeschäft abhängig.

III. Erstes Fazit

Erste Unterschiede zwischen deutschem und liechtensteinischem Rechtssystem sind also aus einem ersten Überblick heraus schnell feststellbar. In den Zeiten zunehmender Europäisierung und globaler Vernetzung ist es auch als Jurist von grossem Wert, sich über die Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen bewusst zu sein. Durch das Studium fremder Rechtssysteme und den internationalen Vergleich ist man nicht nur in der Lage, sich länderübergreifender Fragen anzunehmen, man erhält auch einen anderen Blickwinkel für seine eigene Rechtsordnung. Deshalb sollte einer Auseinandersetzung mit unvertrauten internationalen Rechtsgebieten in der juristischen Ausbildung in Deutschland ein höherer Stellenwert eingeräumt werden.

³³ Rüthers/Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, § 16, Rn 15.

³⁴ Rüthers/Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, § 16, Rn 19.

beiträge

Asset Recovery in Liechtenstein

Dr. Matthias Niedermüller, Schwärzler Rechtsanwälte, Liechtenstein/Zürich/Zug

1. Gesetzgebung

Was sind die wichtigsten Gesetze in Ihrer Rechtsordnung, die in einer privaten Ermittlung beachtet werden müssen?

Private Ermittlungen sind in der Liechtensteinischen Gesetzgebung nicht gesondert geregelt. Die private Ansammlung von Beweisen muss mit den anwendbaren Gesetzen im Einklang stehen, wie z.B. Normen welche die Privatsphäre und den Schutz persönlicher Daten regeln. Die übermässige Verletzung der Privatsphäre kann auch eine strafbare Handlung darstellen (§§ 118 ff. StGB). Die Liechtensteinische Zivilprozessordnung (ZPO) enthält mehre-

re Bestimmungen hinsichtlich der Beweisaufnahme im Rahmen eines Zivilprozesses. Weiters können Bestimmungen, welche sich mit der *Asset Recovery* befassen, in folgenden Gesetzen gefunden werden:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozessordnung (StPO)
- Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)
- Sachenrecht (SR)
- Exekutionsordnung (EO); und
- Konkursordnung (KO).

2. Parallel geführte Verfahren

Gibt es eine Beschränkung in Zivilverfahren, die parallel zu oder im Vorgriff auf Strafverfahren zum selben Thema geführt werden?

Grundsätzlich gibt es keine rechtlichen Beschränkungen zu parallel geführten Verfahren. Ein Zivilverfahren kann parallel zu einem Strafverfahren zum selben Thema geführt werden. Rechtlich ist der in Strafurteilen festgestellte Sachverhalt für ein Zivilverfahren nicht verbindlich. Dasselbe gilt vice versa. Im Laufe des Strafverfahrens können Opfer unter Ermittlung auch als Privatbeteiligte teilnehmen und ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen. Falls die Entscheidung eines Strafverfahrens eine präjudizielle Vorfrage für das Zivilverfahren ist, kann der Richter das Zivilverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Zivilverfahrens unterbrechen (§ 191 Abs. 1 StPO).

3. Gerichtsstand

Vor welches Gericht sollen Verfahren herangetragen werden?

Es gibt nur ein erstinstanzliches Gericht in Liechtenstein, nämlich das Fürstliche Landgericht in Vaduz, welches sich mit allen Zivilverfahren befasst. Nur in ausgewählten Verfahren wie z.B. Amtshaftungsansprüchen ist das Berufungsgericht die erste Instanz. Gemäss § 31 der Jurisdiktionsnorm (JN) müssen Zivilverfahren allgemein vor das Gericht gebracht werden, wenn der Wohnsitz des Beklagten (natürliche Person) oder Sitz (juristische Person) sich in Liechtenstein befindet (Prinzip des allgemeinen Gerichtsstands). Jedoch ist es auch möglich, Ansprüche bei den liechtensteinischen Gerichten einzureichen, wenn der Beklagte im Ausland lebt, aber sein Vermögen in Liechtenstein hat (Gerichtsstand des Vermögens, § 50 JN).

4. Verjährung

Was ist die Zeitbeschränkung, um ein Zivilverfahren einzuleiten?

Die Bestimmungen, welche die Verjährungsfrist regeln, finden sich in den §§ 1478 ff. ABGB. Die generelle Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre nach Entstehen des Anspruchs. Allerdings gibt es mehrere Ausnahmen und Besonderheiten. Für Ansprüche, die aus einer Vertragsverletzung entstanden sind, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre (§ 1486 ABGB). Schadenersatzansprüche haben eine Verjährungsfrist von drei Jahren und beginnen ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab welchem dem Geschädigten der Schädiger und der Kausalzusammenhang bekannt werden.

Allerdings beträgt die absolute Verjährungsfrist in solchen Fällen immer 30 Jahre. Falls der Schaden durch eine Straftat verursacht wurde, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 1489 ABGB). Zusätzlich ist für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungsgesellschaften die durch einen Finanzvermittler geführt werden, die obige Drei-Jahres-Regel anwendbar. Allerdings beträgt die absolute Verjährungsfrist 10 Jahre spätestens nach der Durchführung (§ 1489a ABGB).

5. Zuständigkeit

In welchen Fällen ist das Zivilgericht zuständig? Wie kann ein Beklagter die Zuständigkeit anfechten?

Die generelle Regel für internationale Zuständigkeit ist, dass das liechtensteinische Landgericht dann international zuständig ist, wenn es auch nach der JN örtlich zuständig ist. Da es in Liechtenstein nur ein Gericht der ersten Instanz gibt, kann die örtliche Zuständigkeit der internationalen Zuständigkeit gleichgestellt werden. Das Gericht muss nach dem Einzelfall entscheiden, ob es eine internationale Zuständigkeit gibt. Das Landgericht ist gemäss § 31 JN grundsätzlich örtlich zuständig, wenn der Beklagte in Liechtenstein wohnhaft ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Darüber hinaus gibt es weitere Bestimmungen, welche die Zuständigkeit einräumen.

6. Zulässigkeit der Beweismittel

Welche Regeln sind für die Zulässigkeit von Beweismitteln in Zivilverfahren anwendbar?

Die liechtensteinische Zivilprozessordnung erwähnt ausdrücklich fünf Arten von zulässigen Beweismitteln. Diese sind der Urkundenbeweis (§§ 292 ff. ZPO), der Zeugenbeweis (§§ 320 ff. ZPO), der Sachverständigenbeweis (§§ 351 ff. ZPO), der Augenscheinsbeweis (§§ 368 ff. ZPO) und der Beweis der Parteivernehmung (§§ 371 ff. ZPO). Allerdings ist diese Aufzählung von Beweismitteln nicht taxativ und die ZPO erlaubt auch andere Beweismittel. Weiters können in Ausnahmefällen auch illegal erlangte Beweise im Verfahren verwendet werden. Die allgemeine Regel ist, dass jede Partei jene Beweise erbringen muss, welche die Grundlage für seinen oder ihren Anspruch und für ihn oder sie von Vorteil sind. Jede Partei ist dazu berechtigt, Beweise anzubieten, um den Anspruch bzw. das Nichtvorliegen des Anspruchs zu untermauern und kann dies bis zum Ende der Beweisaufnahme tun. Allerdings kann das Gericht solche Beweisangebote ablehnen, falls es diese für irrelevant oder als Absicht zur Verzögerung des Verfahrens erachtet.

7. Öffentlich verfügbare Informationen

Welche Informationsquellen über Vermögenswerte sind öffentlich verfügbar?

Es gibt mehrere Informationsquellen, die öffentlich verfügbar sind und Informationen über Vermögenswerte in Liechtenstein anbieten. Das Handelsregister beinhaltet Informationen über Gesellschaften, Trusts, Stiftungen, Anstalten, etc., welche in Liechtenstein den Sitz haben. Solche Informationen schliessen den Namen, Sitz, Zweck und die Vorstandsmitglieder mit ein. Der Handelsregister ist öffentlich zugänglich. In Bezug zu manchen Rechtsträgern sind die öffentlich zugänglichen Informationen jedoch begrenzt. Das Grundbuch beinhaltet Informationen zu jedem Grundstück in Liechtenstein. Das Grundbuch kann von jedem eingesehen werden, der ein rechtliches Interesse an den Informationen bescheinigen kann.

8. Kooperation mit Vollzugsbehörden

Können Informationen von Vollzugs- und Aufsichtsbehörden für die Nutzung in Zivilverfahren eingeholt werden?

Keiner der Parteien eines Zivilverfahrens kann direkt Beweise von Vollzugsbehörden einholen, ohne weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Falls die Partei entweder Opfer oder Beschuldigter in einem Strafverfahren ist oder ein besonderes Interesse an einem Ermittlungsverfahren darlegt, wird ihm Zugang zu bestimmten Verfahrensakten erlaubt. Gemäss § 183 ZPO kann das Landgericht darüber hinaus Dokumente einholen, welche bei einer öffentlichen Behörde hinterlegt sind, falls eine Verfahrenspartei sich auf solche im Vorbringen bezogen hat. Da dieser Begriff weit interpretiert werden sollte, schliesst er jede Körperschaft mit ein, welche durch das Land gegründet wurde und finanziert wird.

9. Offenlegung durch Dritte

Wie können Informationen von Dritten, die nicht als Verdächtige betrachtet werden, erlangt werden?

Informationen von Dritten können insbesondere durch deren Vernehmung als Zeugen erlangt werden. Falls eine Partei eine Drittperson als Zeugen anbietet und diese Person später vor Gericht geladen wird, hat die Person grundsätzlich der Ladung nachzukommen sowie vollständig und wahrheitsgemäss auszusagen. Allerdings kann ein Dritter es ablehnen, eine Frage zu beantworten, welche zu seiner Unehre, zu einer Strafverfolgung oder zu einem Vermögensnachteil für ihn oder seine

Familie reichen könnten bzw. seine Verschwiegenheitspflicht oder ein Berufsgeheimnis wie z.B. Verschwiegenheit eines Treuhänders, Anwaltsgeheimnis und Bankgeheimnis verletzen könnte (§ 321 ZPO). Darüber hinaus ist es rechtswidrig, eine Drittperson zur Aussage zu bewegen, falls sie nicht in der Lage ist, ihre Wahrnehmungen zu kommunizieren oder den fraglichen Sachverhalt zu verstehen oder falls sie einer Schweigepflicht unterliegt (z.B. Geistliche und Beamte, § 320 ZPO).

10. Einstweiliger Rechtsschutz

Welcher einstweilige Rechtsschutz ist vor einem Urteil verfügbar, um vor dem Verlust des Vermögens zu schützen und um Informationen von Personen, welche der Beteiligung an einem Betrug verdächtig sind?

Bei der zivilrechtlichen *Asset Recovery* ist es möglich, den Vermögensverlust durch eine einstweilige Verfügung zu verhindern. Die allgemeinen Bestimmungen zu einstweiligen Verfügungen sind in den Art. 270 ff. EO geregelt. Besondere Bestimmungen hinsichtlich monetärer Ansprüche sind in Art. 274 ff. EO geregelt. Gemäss diesen Bestimmungen kann Rechtsschutz durch die Pfändung von beweglichen Sachen des Schuldners und durch Hinterlegung beim Gericht zur Verwahrung erlangt werden. Weiters kann dem Schuldner gerichtlich untersagt werden, seine beweglichen Sachen zu veräussern oder zu verpfänden. Einer Drittperson, gegen welche der Schuldner einen Anspruch oder eine Forderung hat, kann ebenfalls untersagt werden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen oder irgendwelche Gegenstände herauszugeben, die dem Schuldner zustehen. Mit diesen Mitteln können sämtliche auf Bankkonten befindliche Vermögenswerte des Schuldners und auch alle Forderungen des Schuldners beschlagnahmt werden. Durch eine einstweilige Verfügung erhält der Kläger ein Pfandrecht an den Vermögenswerten und Forderungen, welche durch eine einstweilige Verfügung gepfändet und beschlagnahmt wurden. In Bezug auf nicht-monetäre Forderungen kann das Gericht verfügen, dass die Gegenstände in der Gewahrsame des Schuldners, gegen welchen sich der Rückstellungsanspruch richtet, bei Gericht zu verwahren sind (Art. 277 EO). Weiters kann das Gericht eine Verfügung für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustands treffen und bestimmte Handlungen, welche den gegenwärtigen Zustand verändern würden, untersagen. Ein Antrag auf einstweilige Verfügung kann innerhalb der Klage oder von dieser getrennt gestellt werden. Ein solcher Antrag muss den Anspruch und dessen Gefährdung und damit die Notwendigkeit der Verfügung begründen (Art. 282 EO).

11. Schweigerecht

Haben Beklagte in Zivilverfahren das Recht zu schweigen?

Grundsätzlich müssen Beklagte (gelten als Parteien) aussagen und sie haben kein Recht zu schweigen. Falls sie sich jedoch weigern, auszusagen oder gar vor Gericht zu erscheinen, sieht die ZPO keine direkten Sanktionen oder Vollstreckungsmassnahmen gegen sie vor (§ 380 Abs. 3 ZPO). Es sollte auch beachtet werden, dass Beklagte, welche für aussageunfähig erachtet werden (wie z.B. Geistliche oder Beamte, soweit sie an eine Schweigepflicht gebunden sind), nicht vernommen werden dürfen (§ 372 ZPO). Falls der Beklagte zur ersten Tagsatzung oder auch zu einer späteren Vernehmung vor Gericht nicht erscheint, kann das Gericht ein Versäumnisurteil fällen.

12. Nichtbefolgung von gerichtlichen Anordnungen

Wie bestrafen Gerichte die Nichteinhaltung von gerichtlichen Anordnungen?

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Ordnung in Gerichtsverhandlungen kann der Richter einer Person, welche gerichtliche Anordnungen nicht befolgt, verbieten, weitere Aussagen zu machen. Eine Person, welche die Verhandlung trotz Verwarnungen stört, kann von einer Verhandlung ausgeschlossen werden. Eine Verfahrenspartei, welche von einer Verhandlung ausgeschlossen wird, muss über die Möglichkeit eines Versäumnisurteils informiert werden. Das Gericht kann Geldstrafen und kurze Haftstrafen (bis zu drei Tagen) verhängen. Falls eine gerichtliche Entscheidung festlegt, dass eine Partei zu einer persönlichen Handlung, Unterlassung oder Erfüllung an die andere Partei verpflichtet ist, kann diese Entscheidung, wenn sie rechtskräftig und vollstreckbar ist, von der berechtigten Partei in einem Exekutionsverfahren vollstreckt werden. Falls die Handlung oder Unterlassung eine persönliche Handlung ist, welche nicht durch einen Dritten erfüllt werden kann (Art. 257 EO), kann das Gericht den Titel durch Androhung von Strafe, Geld- und Haftstrafen von bis zu 6 Monaten vollstrecken. Falls die Handlung von einer Drittperson vorgenommen wird, wird es von der Drittperson auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt (Art. 256 EO).

13. Erlangen von Beweisen aus einem anderen Zuständigkeitsbereich

Wie können Informationen von Gerichten in anderen Zuständigkeitsbereichen zur Hilfe von Zivilprozessverhandlungen erlangt werden?

Aufgrund der Haager Konvention zur Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen von 1970 ist es zulässig, um Rechtshilfe durch eine zuständige Behörde im jeweiligen Land zu ersuchen (vorausgesetzt, dass das Land die Konvention ratifiziert hat). Solche gerichtlichen Rechtshilfeersuchen werden an das Justizministerium versendet, welches das Rechtshilfeersuchen ins Auslandweiterleitet. Die ausländische Behörde kann angemessene Zwangsmassnahmen ausführen, um das Ersuchen auszuführen. Normalerweise wird die Haager Konvention zur Vernehmung von Zeugen genutzt, welche nicht willig oder in der Lage sind, persönlich vor Gericht in Liechtenstein zu erscheinen. Darüber hinaus hat Liechtenstein ein multilaterales Abkommen bezüglich der Erlangung von Informationen über ausländisches Recht abgeschlossen, und Liechtensteiner Gerichte können auf diese Weise in Zivilsachen Informationen über ausländisches Recht erlangen.

14. Unterstützung von Gerichten in anderen Rechtsordnungen

Welche Unterstützung leisten Zivilgerichte in Bezug zu Asset Recovery Fällen in anderen Rechtsordnungen?

Gemäss § 27 JN hat das Landgericht die allgemeine Pflicht, Rechtshilfe zu leisten, wenn ausländische Gerichte darum ersuchen, vorausgesetzt, dass völkerrechtliche Abkommen nichts anderes festlegen. Das liechtensteinische Gericht muss Rechtshilfeersuchen ablehnen, wenn es nicht zuständig ist, die relevante Handlung durchzuführen, falls die ersuchte Handlung durch rechtliche für das Gericht verbindliche Vorschriften verboten ist oder falls keine Gegenseitigkeit zwischen Liechtenstein und dem ersuchenden Land gegeben ist. Falls das ersuchende Land ebenfalls die Haager Konventionen zur Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen von 1970 ratifiziert hat, sind die Bestimmungen dieser Konvention anwendbar. Liechtenstein ist jedoch nicht Mitgliedstaat des Lugano-Übereinkommens.

15. Klagegründe

Was sind die Hauptklagegründe für Asset Recovery-Fälle und beinhalten diese auch Eigentumsklagen?

Der wichtigste Klagegrund ist der Schadenersatzanspruch (§§ 1293 ff. ABGB). Dieser Klagegrund ist für Schäden, welche durch eine Vertragsverletzung entstanden sind, wie auch für Schäden aus Delikt relevant. Letzteres ist insbesondere in Betrugsfällen anwendbar. Ein weiterer relevanter Klagegrund ist die Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 1041

ff. ABGB). Darüber hinaus bietet das PGR auch eine weitere Grundlage für eine Haftungsklage in der Form einer Verantwortlichkeitsklage gegen die Organe einer Verbandsperson, falls die Organe Handlungen vorgenommen haben, welche die Verbandsperson geschädigt haben (Art. 218 ff. PGR). Eigentumsklagen sind auch möglich. Jeder Eigentümer, dem in seinem Eigentum stehende Vermögenswerte entzogen wurden, kann eine Klage auf Herausgabe einbringen (Art. 20 Abs. 2 SR).

16. Rechtsbehelfe

Welche Rechtsbehelfe stehen bei zivilrechtlichen Wiedererlangungsverfahren zur Verfügung?

Gemäss den Prinzipien des Schadenersatzrechts ist der primäre Rechtsbehelf die Naturalrestitution (§ 1323 ABGB). Falls eine Restitution nicht tunlich ist, kann der Kläger einen Anspruch auf Schadenersatz in Geld einbringen. Dies ist bei Ansprüchen aus Vertrag sowie aus Delikt anwendbar. Im Rahmen eines Vertragsverhältnisses kann der Kläger den Beklagten auffordern, seine Vertragspflichten zu erfüllen (Erfüllung des Vertrags) aber auch auf Schadenersatz auf der Grundlage der Vertragsverletzung klagen. Darüber hinaus bietet das liechtensteinische Recht mehrere Gründe für eine Entschädigung wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Allerdings ist die ungerechtfertigte Bereicherung den Schadenersatzansprüchen gegenüber grundsätzlich subsidiär. Wegen Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Organe kann die Verbandsperson Schadenersatz wegen nachteiliger und schädigender Handlungen gegenüber der Verbandsperson auf der Grundlage der Art. 218 ff. PGR geltend machen. Darüber hinaus ist die Rückerstattung auch hinsichtlich eigentumsrechtlicher Ansprüche ein möglicher Rechtsbehelf, vor allem in Bezug auf den Anspruch auf Herausgabe von Eigentum (Art. 20 Abs. 2 SR). Schadenersatz in Geld kann unter besonderen Umständen, wie z.B. absichtliche oder fahrlässige Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Art. 40 PGR), ebenfalls geltend gemacht werden.

17. Urteile ohne volles Verfahren

Kann ein Opfer ohne die Notwendigkeit eines vollen Verfahrens ein Urteil erlangen?

Die liechtensteinische ZPO sieht einen vereinfachten Zivilprozess vor, dessen Zweck es ist, im Vergleich zu «normalen» Prozessen hinsichtlich Dauer und Kosten effizienter zu sein. Auf einem entsprechenden Antrag durch den Kläger hin kann das Gericht auf Vorbringen des Klägers ohne eine Beweisaufnahme einen Zahlbefehl erlassen. Falls der Beklagte dem Zahlbefehl nicht wi-

derspricht, wird er rechtskräftig und damit ein vollstreckbarer Titel. Falls der Beklagte gegen Zahlbefehl Widerspruch einlegt, wird dieser ungültig. Hierauf muss der Kläger seine Klage in einem «regulären» Zivilprozess geltend machen. Alternativ kann der Kläger die Aufhebung des Widerspruchs in einem Rechtsöffnungsverfahren begehren, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 49 Rechtssicherungsordnung (RSO)). Falls diesem Begehren durch das Gericht Folge gegeben wird, kann der Beklagte eine Aberkennungsklage einbringen. Darüber hinaus kann das Gericht ein Versäumnisurteil fällen, falls der Beklagte nicht zu einer Gerichtsverhandlung erscheint, zu welcher er formgerecht geladen wurde. In solchen Fällen kann das Gericht auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil, welches allein auf dem Vorbringen des Klägers basiert, fällen (§§ 396 ZPO ff.).

18. Rechtsschutz nach einem Urteil

Welche Rechtsschutzmöglichkeiten sind für erfolgreiche Kläger nach dem Urteil verfügbar?

Falls die Entscheidung rechtskräftig ist und der Beklagte seinen Verpflichtungen gemäss der Entscheidung innerhalb der Leistungsfrist nicht nachgekommen ist, dann ist die Entscheidung vollstreckbar. Der Kläger kann darauf die Exekution seiner Forderung nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung begehren. Das Exekutionsverfahren beginnt mit einem entsprechenden Antrag, welches sich auf das vollstreckbare Urteil den Zahlbefehl oder den Vergleich etc. beziehen muss und die Exekutionsmittel, welche angewendet werden sollen, sowie die Vermögenswerte, welche wiedererlangt werden sollen, enthalten.

19. Vollstreckung

Welche Methoden der Vollstreckung stehen zur Verfügung?

Die Exekutionsmittel sind in der EO festgelegt. Hinsichtlich der Vollstreckung von Ansprüchen in Geld kann der antragstellende Gläubiger die Beschlagnahme und Versteigerung der beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners beantragen (Art. 58 ff. und 168 ff. EO). Letztere beinhalten auch die allgemeinen Exekutionsmittel, nämlich die Beschlagnahme von jedweden Forderungen oder monetären Ansprüchen des Schuldners (Art. 210 ff. EO). Falls die Entscheidung den Urteilsschuldner zu einer bestimmten Handlung oder Leistung verpflichtet, kann der Exekutionsantrag die Erwirkung einer Handlung oder einer Unterlassung durch den Vollstreckungsschuldner ansuchen. Falls die Handlung oder die Unterlassung

eine unvertretbare Handlung des Schuldners ist, welche nicht durch eine Drittperson durchgeführt werden kann (Art. 257 EO), kann das Gericht den Titel durch die Androhung einer Strafe, Geldstrafe und Haftstrafe bis zu 6 Monaten vollstrecken. Falls die Handlung durch einen Dritten ausgeführt werden kann, geschieht dies auf Kosten des Schuldners (Art. 256 EO).

20. Finanzierung und Kosten

Welche Finanzierungsmöglichkeiten sind für Parteien vorhanden, welche ein Verfahren in Erwägung ziehen oder darin involviert sind und hat das Gericht die Möglichkeit, die Gesamtkosten des Verfahrens zu verwalten?

Grundsätzlich haben die Parteien die Pflicht ihren eigenen Rechtsvertreter auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Partei und dem Rechtsvertreter zu finanzieren. Falls eine Partei nicht in der Lage ist, einen Rechtsvertreter zu finanzieren, kann die Partei unter bestimmten strengen Voraussetzungen um Verfahrenshilfe (§ 63 ZPO) ansuchen. Im Zusammenhang mit den Verfahrensparteien ist es die Regel, dass die unterlegene Partei die Kosten an die obsiegende Partei zu ersetzen hat. Falls die Partei nur teilweise obsiegt, werden ihr nur die Kosten auf der Grundlage der Erfolgsquote erstattet. Das Gesetz sieht allerdings mehrere Ausnahmen und besondere Regelungenvor. Darüber hinaus muss ein ausländischer Kläger auf Antrag des Beklagten eine Sicherheitsleistung für die voraussichtlichen Verfahrenskosten des Beklagten leisten, falls er sich in einem Land aufhält, wo liechtensteinische Kostenentscheidungen nicht vollstreckbar sind. Solche Sicherheitsleistungen können durch Banküberweisungen, aber auch durch eine Bankgarantie geleistet werden und werden bei Gericht hinterlegt. Die Gebühren und Kosten für Verhandlungen, Schriftsätze etc. sind streng durch Tarife geregelt, sodass die Gerichte die Gesamtkosten der Verhandlung indirekt verwalten können. Das Gericht muss den Grundsatz der Verfahrensökonomie erfüllen und Verfahren müssen so effizient und kostensparend wie möglich durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage können Beweisanträge abgewiesen werden, falls das Gericht befindet, dass diese nur dem Zwecke der Verzögerung dienen.

Strafrechtliche Asset Recovery

21. Vorläufige Massnahmen

Beschreiben Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit vorläufigen Massnahmen in Ihrer Rechtsordnung.

Die liechtensteinische StPO kennt verschiedene Bestimmungen, welche vorläufige Massnahmen regeln. Im Hinblick auf die Wiederbeschaffung von Vermögenswerten spielt die Beschlagnahme von Vermögenswerten welche in Verdacht stehen, aus einer strafbaren Handlung herzurühren, eine wichtige Rolle. Andere vorläufige Massnahmen sind die Durchführung eines Durchsuchungsbeschlusses, die Verhaftung eines Verdächtigen und die Untersuchungshaft. Während des Ermittlungsverfahrens wird eine Beschlagnahme vom Gericht im Einklang mit Anträgen des Staatsanwaltes angeordnet. Anordnungen einer Beschlagnahme (oder jeglicher vorläufigen Massnahme) müssen durch das Gericht durch einen schriftlichen begründeten Beschluss erlassen werden und können angefochten werden.

22. Erträge aus schweren Verbrechen

Wird eine Untersuchung zum Zweck der Identifikation, Verfolgung und Sperrung von Erträgen automatisch eingeleitet, wenn bestimmte schwere Verbrechen festgestellt werden? Falls nicht, was löst eine Untersuchung aus?

In Liechtenstein werden strafrechtliche Ermittlungen grundsätzlich nicht automatisch eingeleitet, sondern bedürfen entweder einer Anzeige oder einer Meldung an die Staatsanwaltschaft. Falls die Staatsanwaltschaft feststellt, dass die Strafanzeige oder die Meldung ausreichend Gründe für eine strafrechtliche Ermittlung enthält, ersucht es das Landgericht, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens werden auf Antrag des Staatsanwaltes Dokumente beschlagnahmt, Vermögenswerte gesperrt, Zeugen vernommen und die Informationen werden durch den Staatsanwalt in Hinblick auf strafbare Handlungen analysiert.

23. Abschöpfung – rechtliche Rahmenbedingungen

Beschreiben Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Abschöpfung von Erträgen ausstrafbaren Handlungen, einschliesslich wie der Betrag des Ertrags (z.B. der Wert des illegal erworbenen Ertrags) berechnet wird.

Bestimmungen bezüglich der Beschlagnahme während eines Ermittlungsverfahrens finden sich in den §§ 96 ff. StPO. § 97a StPO im Besonderen regelt die Beschlagnahme von Erträgen, welche aus Straftaten herrühren. Gemäss dieser Bestimmung kann das Gericht bewegliche und unbewegliche Sachen und Bankvermögen beschlagnahmen und die Verwendung bzw. Verpfändung von Vermögenswerten verbieten. Die Beschlagnahme

nahme von Vermögenswerten ist in §§ 20 und 20b StGB bestimmt. Durch einen Beschluss, die unrechtmässige Bereicherung abzuschöpfen, wird die verurteilte Person verpflichtet, dem Staat einen der unrechtmässigen Bereicherung entsprechenden Betrag zu bezahlen. Es ist nicht notwendig, dass die Behörden die Erträge der strafbaren Handlung ausfindig machen. Vermögenswerte von kriminellen oder terroristischen Organisationen sowie Erträge, welche aus Geldwäscherei oder ausserhalb der liechtensteinischen Rechtsordnung begangenen Straftaten herrühren, unterliegen einem Verfall gemäss § 20b ABGB. Für einen Verfall muss nachgewiesen werden, dass die betreffenden Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung herrühren. Vermögenswerte, welche aus einer strafbaren Handlung stammen, können auch für verfallen erklärt werden, wenn sie sich bei Dritten befinden.

In Bezug auf die Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 StGB wird der Wert des unrechtmässig erworbenen Ertrags nach dem Netto-Prinzip berechnet. Grundlage der Berechnung ist der Wert der unrechtmässig erworbenen Vermögenswerte (Bruttoerlös), wobei der tatsächliche Wert für den Vermögenszufluss entscheidend ist. Um den unrechtmässig erworbenen Ertrag zu berechnen können werden Kosten, welche direkt mit der strafbaren Handlung im Zusammenhang stehen, von diesem Bruttoerlös abgezogen, sodass nur die tatsächliche Bereicherung Gegenstand der Abschöpfung bleibt. Kosten, welche abgezogen werden müssen, sind z.B. Materialkosten (wie z.B. der Kaufpreis von Drogen). Jedoch hat der Angeklagte diese Kosten zu beweisen. Im Gegensatz dazu ist der Verfall von Vermögenswerten gemäss § 20b ABGB immer auf die genau bezeichnete Sache bezogen. Hier ist das Brutto-Prinzip anwendbar. Daher ist es nur relevant herauszufinden, ob die betreffenden Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung herrühren und kontaminiert sind. Dementsprechend können Kosten im Zusammenhang mit der strafbaren Handlung im Fall eines Verfalls nicht abgezogen werden. In dieser Hinsicht stellen sich Fragen, wenn kontaminierte Vermögenswerte mit nicht kontaminierten Vermögenswerten vermischt werden. Im Fall eines Verfalls werden keine Aufwendungen miteingerechnet.

Letztlich sind die Verfahrensbestimmungen über die Abschöpfung der unrechtmässigen Bereicherung sowie über den Beschlagnahme von Sachen in den §§ 353 ff. StPO geregelt. Im Fall eines Verfalls wird gewöhnlich ein separates objektives Verfallsverfahren durchgeführt. Mittels dieser Verfahrensbestimmungen können ausländische Verfalls- oder Abschöpfungsentscheidungen auch in Liechtenstein vollstreckt werden.

24. Durchführung der Beschlagnahme

Beschreiben Sie, wie eine Beschlagnahme in der Praxis abläuft.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ersucht der Staatsanwalt den Untersuchungsrichter, eine Beschlagnahme von Vermögenswerten oder bestimmten Massnahmen gemäss § 97a StPO anzuordnen. Der Untersuchungsrichter stützt die entsprechende Entscheidung auf die bekannten Tatsachen, den Verdacht einer Straftat und darauf, ob die beantragte Massnahme angemessen und notwendig ist, um einen möglichen künftigen Verfall oder eine mögliche künftige Abschöpfung der Bereicherung sicherzustellen. Der Untersuchungsrichter ordnet regelmässig an, dass die Vermögenswerte, welche sich auf einem Bankkonto des Verdächtigen oder einer Verbandsperson, dessen wirtschaftlich Berechtigter ein Verdächtiger ist, befinden, gesperrt werden. Mit der Beschlagnahme erhält das Land Liechtenstein ein Pfandrecht auf das gesperrte Vermögen. Falls der Verdächtige in Liechtenstein verurteilt wird, kann das Gericht als Nebenbeschluss die Abschöpfung der Bereicherung aus der strafbaren Handlung anordnen. Falls die Straftat im Ausland begangen wurde, leitet der Staatsanwalt ein objektives Verfallsverfahren ein, welches sich ausschliesslich mit dem Verfall der in Liechtenstein befindlichen Vermögenswerte befasst und in welchem nur der Inhaber der Vermögenswerte Partei ist. In einem solchen Fall ergeht ein gerichtlicher Verfallsbeschluss. Falls die Entscheidung über den Verfall oder die Abschöpfung der Bereicherung rechtskräftig wird, wird diese in einem Vollstreckungsverfahren vollstreckt, welches einem zivilrechtlichen Exekutionsverfahren ähnelt und die Vermögenswerte werden zugunsten des Landes eingezogen. Die Abschöpfung bzw. der Verfall ist gemäss den §§ 20a und 20c StGB insbesondere dann ausgeschlossen, wenn das Vermögen dazu genutzt werden sollen, Zivilansprüche der Opfer, welche durch die Straftat geschädigt wurden, zu befriedigen, oder falls solche Personen Forderungen an Vermögenswerten haben, welche nicht in die Straftat involviert waren. Daher sollen die gesperrten Vermögenswerte hauptsächlich dazu genutzt werden, um Forderungen von geschädigten Personen zu begleichen.

25. Behörden

Welche Behörden sind für die Ausforschung und die Einziehung von Erträgen aus strafbaren Handlungen in Ihrer Rechtsordnung zuständig?

Es liegt in der Verantwortung des Staatsanwalts, festzustellen, welche Massnahmen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu treffen sind. Der Staatsanwalt ist daher die treibende Kraft

im Ermittlungsverfahren. Der Untersuchungsrichter entscheidet über die Anträge und ob die beantragten Massnahmen geeignet und notwendig sind. Darüber hinaus ist die Polizei oft in die Analyse von beschlagnahmten Dokumenten und der Ausforschung von Vermögenswerten als Unterstützung für das Gericht miteinbezogen.

26. Sekundäre Erträge

Ist eine Einziehung von sekundären Erträgen möglich?

Mittels Verfahren über die Abschöpfung von der Bereicherung und über den Verfall von Erträgen ist die Einziehung von sekundären Erträgen auch möglich. Im Fall einer Abschöpfung der Bereicherung gemäss § 20 StGB muss das Gericht feststellen, wer durch die strafbare Handlung bereichert wurde und ob Erträge aus strafbaren Handlungen in andere Sachen umgewandelt wurden. In einem Verfallsverfahren ist es gemäss § 20b StGB insbesondere bedeutsam zu beweisen dass die für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte aus einer Straftat stammen. Darüber hinaus ist gemäss § 20b StGB, das Verfallsverfahren vor allem dann bedeutsam, wenn die für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung stammt, welche ausserhalb des liechtensteinischen Zuständigkeitsbereichs begangen wurde.

27. Eigentum von Dritten

Ist es möglich, Gegenstände einzuziehen, welche durch eine Drittperson oder einen nahen Verwandten erworben wurden?

In beiden Einziehungsverfahren, d.h. dem Verfahren über die Abschöpfung der unrechtmässigen Bereicherung und dem Verfallsverfahren, ist es möglich, Vermögenswerte, welche von einer Person oder juristischen Person gehalten werden, welche weder die Tat begangen haben noch daran beteiligt waren, einzuziehen. Im Fall einer Abschöpfung der Bereicherung reicht es aus, dass die Person oder die Verbandsperson die Erträge aus einer strafbaren Handlung direkt erhalten hat und auf ungerechtfertigte Weise bereichert wurde. In einem solchen Fall wird gegen den Ertragsempfänger ein Urteil auf Zahlung gefällt. Im Fall eines Verfalls ist es grundsätzlich nur relevant, ob die Vermögenswerte, welche von der juristischen oder natürlichen Person gehalten wurden, aus einer strafbaren Handlung stammen. In einem solchen Fall werden die Vermögenswerte grundsätzlich für verfallen erklärt. Allerdings können bestimmte Ausschlüsse zum Tragen kommen. Daher kann auch Vermögen von Verwandten, Partnern, etc. konfisziert werden, wenn

bewiesen werden kann, dass diese Erträge aus einer strafbaren Handlung darstellen.

28. Kosten

Können die Kosten der Ausforschung und der Einziehung von Vermögenswerten durch eine relevante Behörde rückerstattet werden?

Es gibt keine spezifischen Bestimmungen in Liechtenstein hinsichtlich der Rückerstattung von Kosten im Hinblick auf die Ausforschung und Beschlagnahme von Vermögenswerten. Im Fall der Einziehung von Vermögenswerten durch Abschöpfung der Bereicherung und durch Verfall gehen die Vermögenswerte jedoch grundsätzlich an das Land und das Land erhält seine Verfahrenskosten aus den beschlagnahmten Vermögenswerten erstattet.

29. Wertbasierte Einziehung

Ist eine wertbasierte Einziehung erlaubt? Falls ja, wie wird die Feststellung des Werts durchgeführt?

Grundsätzlich ist die Abschöpfung der unrechtmässigen Bereicherung gemäss § 20 StGB eine wertbasierte Einziehung, da der Täter dazu verurteilt wird, denselben Betrag der Bereicherung an das Land zurück zu zahlen. Im Fall eines Verfalls gibt es jedoch keine wertbasierte Einziehung; nur jene Vermögenswerte, welche in Liechtenstein tatsächlich vorgefunden und befindlich sind, können für verfallen erklärt werden.

30. Beweislast

Wer trägt die Beweislast, in einem Verfahren über die Einziehung von Erträgen aus einer strafbaren Handlung? Kann die Beweislast umgekehrt werden?

In der Regel tragen in Strafverfahren die Strafbehörden die Beweislast. Dies gilt auch hinsichtlich der Beschlagnahme jedweder Erträge aus strafbaren Handlungen. Besonders in Fällen des Verfalls gibt es eine strenge Pflicht zu beweisen, dass die Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung stammen.

31. Eingezogenes Vermögen nutzen, um Forderungen zu begleichen

Kann eingezogenes Vermögen dazu genutzt werden, um zivilrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz oder Ent-

schädigung, welche aus einer Verurteilung entstehen, zu befriedigen?

Die Abschöpfung der Bereicherung ist gemäss § 20a StGB ausgeschlossen, falls die bereicherte Person zivilrechtliche Ansprüche von durch die strafbare Handlung geschädigten Personen beglichen hat oder das Vermögen dazu nutzt, um die zivilrechtlichen Ansprüche zu begleichen, oder sie durch eine rechtskräftige Entscheidung dazu verpflichtet wird, die zivilrechtlichen Ansprüche der geschädigten Personen zu begleichen. Darüber hinaus ist ein Verfall gemäss § 20c StGB ausgeschlossen, falls die Personen, welche auf die Vermögenswerte, welche für verfallen erklärt werden sollen, einen Anspruch hat, an der strafbaren Handlung nicht beteiligt waren oder falls es eine ausländische Verfallsentscheidung gibt, welche in Liechtenstein vollstreckt werden soll.

32. Einziehung von Gewinnen**Ist es möglich, den finanziellen Vorteil oder Gewinn, welcher durch die Begehung einer Straftat erzielt wurde, wiederzuerlangen?**

Die Bestimmung des § 20 StGB über die Abschöpfung der Bereicherung bestimmt, dass alle Gewinne und Begünstigungen, welche durch eine Begehung einer strafbaren Handlung erlangt wurden, abgeschöpft werden. Der Verfall gemäss § 20b StGB berücksichtigt jedoch nicht solche erlangten finanziellen Vorteile, sondern ist lediglich eine vermögensbasierte Einziehung jener in Liechtenstein gefundenen Vermögenswerte, welche in Liechtenstein vorgefunden wurden.

33. Verfall ohne Urteilsgrundlage**Können die Erträge aus strafbaren Handlungen ohne eine Verurteilung eingezogen werden? Beschreiben Sie, wie das System und etwaige rechtliche Herausforderungen für eine Einziehung in rem funktionieren.**

Die Abschöpfung der unrechtmässigen Bereicherung und der Verfall von Vermögenswerten setzt nicht notwendigerweise eine Verurteilung voraus. Die Abschöpfung einer unrechtmässigen Bereicherung kann auch ohne eine Verurteilung erfolgen, wenn die objektiven Voraussetzungen für die Tat erfüllt wurden, aber der Täter nicht strafbar gehandelt hat. Hinsichtlich des Verfalls sind die einzigen Voraussetzungen, dass die Erträge einer im Ausland begangenen strafbaren Handlung sich in Liechtenstein befinden und dass die im Ausland begangene strafbare Handlung in Liechtenstein nach liechtensteinischem sowie nach ausländischem Recht strafbar ist. Es ist jedoch

ausreichend, wenn die objektiven Voraussetzungen der Tat in Liechtenstein und im Ausland erfüllt sind. Die Strafbarkeit des Täters und eine Verurteilung im Ausland sind daher nicht notwendig.

34. Verwaltung von Vermögenswerten**Wie werden die Vermögenswerte nach der Beschlagnahme verwaltet und von wem? Wie geht die verwaltende Behörde mit den versteckten Kosten der Verwaltung der Vermögenswerte um? Können die Vermögenswerte von der verwaltenden Behörde oder der staatlichen Behörde selbst genutzt werden?**

Bankvermögen, welches beschlagnahmt wurde, verbleibt im Konto des rechtmässigen Eigentümers. Die aktive Verwaltung des Vermögens ist beschränkt. Jede verwaltende Handlung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Gerichts. Daher bedarf die Verwaltung oder eine Änderung der Investition eines Antrags und die Gerichte sind hinsichtlich der Erlaubnis der Verwaltung eher restriktiv. Die Frage der Verwaltung der Vermögenswerte wird durch die Gerichte nach dem Einzelfall entschieden und es kann auch ein Antrag auf Einwilligung einer bestimmten Kategorie von Verwaltungshandlungen gestellt werden. Im Fall einer Beschlagnahme ist die Verbandsperson, welche Eigentümerin der Vermögenswerte ist, dazu berechtigt, einen Teil der Vermögenswerte dazu zu nutzen, die laufenden Kosten für die notwendige Verwaltung sowie die Kosten der Rechtsverteidigung zu abzudecken. Die Verbandsperson muss jedoch bei Gericht um die Freigabe der entsprechenden Beträge ansuchen.

35. Ersuchen um ausländische Rechtshilfe**Beschreiben Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen Ihrer Rechtsordnung und den Vorgang, um hinsichtlich bestimmter Massnahmen um internationale Rechtshilfe im Zusammenhang mit der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu ersuchen.**

Die generellen rechtlichen Rahmenbedingungen für internationale Rechtshilfeersuchen im Allgemeinen sind im Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 enthalten. Dieses Abkommen bietet eine gegenseitige Grundlage für die Rechtshilfe zwischen Liechtenstein und den Mitgliedsstaaten des Europarates, welche das Abkommen ratifiziert haben. Darüber hinaus ist die inlandsrechtliche Basis für die Rechtshilfe in Strafsachen das Rechtshilfegesetz (RHG). Auch in Angelegenheiten der Rechtshilfe in Strafsachen sind

die Bestimmungen der StPO anwendbar, solange das RHG nichts anderes bestimmt. Jedwede Massnahme wie z.B. die Beschlagnahme von Dokumenten oder die Sperrung von Vermögenswerten wird dann nach den Bestimmungen der §§ 97a ff. StPO ausgeführt wie oben beschrieben. Grundsätzlich senden ausländische Staatsanwaltschaften ein Schreiben an das Liechtensteinische Justizministerium, worin sie die liechtensteinischen Behörden darum ersuchen, bestimmte Massnahmen vorzunehmen. Ein solches Ersuchen betrifft normalerweise die Beschlagnahme und Übergabe von Dokumenten, da die Dokumente für ausländische Ermittlungen wichtig sind und die Vermögenswerte im Ausland beschlagnahmt werden sollen oder eine ausländische Entscheidung über die Beschlagnahme, welche in Liechtenstein vollstreckt werden soll.

36. Erfüllen von ausländischen Rechtshilfeersuchen

Beschreiben Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgänge Ihrer Rechtsordnung, um ausländische Rechtshilfeersuchen hinsichtlich vorläufiger Massnahmen in Bezug auf die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erfüllen.

Ein Hauptbestandteil der rechtlichen Rahmenbedingungen für Rechtshilfeersuchen in Liechtenstein ist das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen. Das Abkommen wurde von allen Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet. Es gibt auch weitere bilaterale oder multilaterale Abkommen. Hinsichtlich inländischer Gesetze ist das RHG von Bedeutung. In Angelegenheiten der Rechtshilfe in Strafsachen ist das Landgericht zuständig, um über die beantragten Massnahmen zu entscheiden. (Art. 55 Abs. 1 RHG). In der Rechtshilfe in Strafsachen spielen die ausländischen Staatsanwaltschaften dieselbe Rolle wie die liechtensteinische Staatsanwaltschaft in inländischen Verfahren. Wie in inländischen Verfahren entscheidet das Gericht über die Rechtshilfeersuchen auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen der StPO. Massnahmen, welche vom Landgericht in Rechtshilfeverfahren angewendet werden, können durch die direkt betroffene natürliche oder juristische Person angefochten werden. Allerdings sind die Vorschriften restriktiver als in inländischen Verfahren. Darüber hinaus kann der ausländische Staat gemäss Art. 64 RHG um Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen über die Beschlagnahme in Liechtenstein ersuchen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Ein solches Verfahren kann der vorläufigen Sperre von Vermögenswerten folgen. Das Landgericht ist auch für Vollstreckungsverfahren zuständig.

37. Abkommen

Welchen Internationalen Abkommen mit Bestimmungen über Asset Recovery hat Ihr Land ratifiziert?

Liechtenstein ist Mitglied von mehreren Abkommen mit Bestimmungen über *Asset Recovery*. Diese beinhalten im speziellen: Europäisches Abkommen über Rechtshilfe in Strafsachen 1959; Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten 1990 UN-Abkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus 1999; UN-Abkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität 2000; UN-Abkommen gegen Korruption 2003.

38. Private Strafverfolgung

Können strafverfahrensrechtliche Befugnisse hinsichtlich der Asset Recovery von Privatanklägern genutzt werden?

In Liechtenstein gibt es keine privaten Staatsanwälte. Private Personen können nur dann Strafuntersuchungen und Beschlagnahmen einleiten, indem sie strafbare Handlungen an einen Staatsanwalt melden, welcher dann die Massnahmen trifft die er oder sie für angemessen und notwendig erachtet. Darüber hinaus dürfen sie den Staatsanwalt und das Gericht durch das Bereitstellen von Dokumenten und von Informationen, welche für eine Ermittlung von Bedeutung sind, unterstützen.

ZUR RECHTEN ZEIT DAS RICHTIGE TUN



Finanzprofis aus allen Segmenten sind bei uns bestens aufgehoben. Ob Vermögensverwalter, Vermögensberater oder Treuhänder: Wir wickeln die Geschäfte für Sie als Intermediär – egal aus welchem Bereich – kompetent, effizient, flexibel und mit einem grossen Leistungsspektrum ab. Ob aus der Umgebung oder aus entfernteren Destinationen, durch uns erhalten Sie Zugang zum Finanzplatz Liechtenstein. Intermediär – nicht nur ein Wort, sondern eine Einstellung.

Die beste Wahl in Sachen Erfolg – Volksbank Liechtenstein

Finanzierungen

Josef Werle
josef.werle@volksbank.li
239 04 68

Private- und Geschäftskunden

Christian Titze
christian.titze@volksbank.li
239 04 26

Private Banking

Thomas Fitz
thomas.fitz@volksbank.li
239 04 28

Die beste Wahl in Sachen Erfolg –
Volksbank Liechtenstein

veranstaltungen

Liechtenstein

Universität Liechtenstein
Steuerforum Liechtenstein, 1.10.2015,
13.00 bis 18.30 Uhr

Automatischer Informationsaustausch (AIA) und Regularisierung begangener Steuerdelikte durch Steuerpflichtige und durch deren Finanzintermediäre

Der **Automatische Informationsaustausch (AIA)**, an dem das Fürstentum Liechtenstein als **Early-Adopter-Staat** bereits ab dem Jahr 2016 teilnehmen wird, macht es für ausländische Steuerpflichtige und für ihre (liechtensteinischen) Finanzintermediäre und Berater zwingend notwendig, eine **Regularisierung** ihrer bislang ggf. un versteuerten Vermögenswerte, die sie ua über liechtensteinische Bankbeziehungen und Vermögensstrukturen halten, vorzunehmen: Soweit erforderlich haben die Steuerpflichtigen und ihre Finanzintermediäre ihre begangenen und unterstützen Steuerdelikte im Wege der **Selbstanzeige** zu regularisieren, um eine allfällige **Strafbarkeit und Haftung** für hinterzogene Steuern zu vermeiden.

Das **Steuerforum Liechtenstein** geht folglich auf die aktuellen Entwicklungen betreffend den **Automatischen Informationsaustausch, Gruppenanfragen, Fiskalrechtshilfe** und **neue EU- und FATF-Standards** ein. Es befasst sich darüber hinaus mit den Besonderheiten der Selbstanzeige zur Regularisierung begangener Steuerdelikte durch Steuerpflichtige und durch deren Finanzintermediäre in **Deutschland, Griechenland, Italien, Österreich** und der **Schweiz**. Im Einzelnen werden neben den Themen AIA und Regularisierung im Zusammenhang mit liechtensteinischen Bankbeziehungen und Vermögensstrukturen die Besonderheiten und aktuellen Entwicklungen und Standards im Hinblick auf die **Bestimmung der Beneficial Owner** und die **Ausweitung der Geldwäschereivortaten um schwere Steuerdelikte (FATF, EU)** sowie die **Ausweitung der Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen** behandelt.

Als **Referenten** konnten insbesondere gewonnen werden:

- **Dr. Georgia Fotiou**, RAin, TEP, Director, KPMG AG, Zürich
- **Silke Mies**, StBin, Senior Manager, KPMG AG, Zürich
- **Lic. iur. Patrick Brunhart**, Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden (SIFA), Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz

- **Dr. Stephan Ochsner**, LL.M., RA, Chairman, Ochsner Consulting Est., Vaduz
- **Heiko Kubaile**, MBA, StB, Partner, KPMG AG, Zürich
- **Philipp Zünd**, RA, dipl. Steuerexperte, Senior Manager, KPMG AG, Zürich
- **Prof. Dr. Friedrich Fraberger**, LL.M., TEP, StB, Tax Partner, KPMG Alpen-Treuhand AG, Wien
- **MMag. Michael Petritz**, LL.M., TEP, StB, Senior Tax Manager, KPMG Alpen-Treuhand AG, Wien
- **Lars Schlichting**, LL.M., RA, Partner, KPMG, Lugano
- **Prof. Dr. Martin Wenz**, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht, Universität Liechtenstein, Vaduz

Anmeldung: +423 265 11 12; **Universität Liechtenstein**, Prof. Dr. Martin Wenz, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht, Leiter des Instituts für Finanzdienstleistungen: FL House of Finance

ooOoo

IFA-Landesgruppe Liechtenstein, «Fachsposium zum Thema Mehrwertsteuer»:

Verschiedene Referenten sprechen unter Moderation von *Dr. Niklaus D. Honauer*, Partner Indirekte Steuern Schweiz, PwC AG, Zürich, zum Thema:

«Neuste Entwicklungen bei der Mehrwertsteuer und Anforderungen an die elektronische Rechnung aus Sicht der Mehrwertsteuer»,

In der Veranstaltung, die bereits am **17.9.2015** stattfindet, soll über die aktuellsten Entwicklungen bei der Mehrwertsteuer informiert werden. Ideen und Lösungsansätze sollen aufgezeigt und diskutiert werden, welche in Zukunft den Einsatz der elektronischen Rechnung in der Schweiz und in Liechtenstein nachhaltig fördern. Das Thema elektronische Rechnung bildet den zweiten Teil. Im Jahr 2014 überstieg die Gesamtzahl der übermittelten elektronischen Rechnungen in der Schweiz und in Liechtenstein gemäss einschlägigen Quellen erstmals die 20 Millionen-Marke. Diese Zahl dürfte in den nächsten Jahren weiter ansteigen, zumal sich immer mehr Unternehmen und die öffentliche Verwaltung aufgrund belegbarer Vorteile (z.B. schnellere und sicherere Verarbeitung von Rechnungsdaten, Vermeidung von Portokosten) für den elektronischen Rechnungsaustausch entscheiden.

Zum besseren Verständnis dieser facettenreichen Thematik erwarten Sie ausgewiesene Spezialisten verschiedener Interessensgruppen aus der Schweiz, Deutschland und Liechtenstein. Hierzu zählen Vertreter der Eidgenössischen Steuerverwaltung

und eines international tätigen Industrieunternehmens in Liechtenstein, ein Rechtsanwalt mit Beratungsschwerpunkt elektronischer Rechnungsaustausch in den EU-Mitgliedsländern sowie ein liechtensteinischer Dienstleister, der Unternehmen bei der Einführung der elektronischen Rechnung mit entsprechenden IT-Lösungen unterstützt.

Die Referenten werden sowohl rechtliche als auch praktische Aspekte der elektronischen Rechnung aufzeigen. Dabei sollen auch die teilweise unterschiedlichen länderspezifischen Anforderungen und die daraus resultierenden organisatorischen Herausforderungen und finanziellen Risiken für die Unternehmen näher beleuchtet werden.

Abgerundet wird der zweite Teil dann mit einer Paneldiskussion unter der Leitung von *Dr. Niklaus Honauer* zum Thema «Welche gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen sind für den umfassenden Einsatz der elektronischen Rechnung in Liechtenstein und der Schweiz erforderlich?».

Dr. Marco Felder, Präsident IFA Liechtenstein



Am Dienstag, den 20.08.2015, von 08:30 – 17:00 Uhr findet wie im **Liechtenstein-Journal** 2015, 58 bereits erwähnt der **8. Liechtensteinische Stiftungsrechtstag** statt. Schwerpunkte dabei sind:

- Segmentierte Stiftungen und Protected Cell Companies
- Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Anerkennung
- Aktuelle Rechtsprechung zum Stiftungsrecht
- Nachfolgeplanung mittels liechtensteinischer Stiftungen
- Vermögensverwaltung – Pflichten und Haftung des Stiftungsrats

Hochkarätige Referenten aus Wissenschaft und Praxis werden zu diesen Themen referieren und von ihren Erfahrungen berichten. Abgerundet werden die Referate zu den einzelnen Themenblöcken durch drei Podiumsdiskussionen, an denen sich auch die Teilnehmenden sehr gerne mit Fragen aus der Praxis beteiligen können.

Gastgeber der Veranstaltung ist der Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht der Universität Liechtenstein. Der Tagungsbeitrag liegt bei CHF 810.00 einschliesslich Tagungsunterlagen, Teilnahmezertifikat, Mittagessen und Apéro. Ebenfalls im Preis inbegriffen ist ein Gutschein für den Tagungsband des 8. Stiftungsrechtstags, der voraussichtlich im Sommer 2016 beim Schulthess Verlag, Zürich, erscheinen wird. Eine Anmeldung ist bis zum 06.10.2015 unter <http://www.unil.ch/stiftungsrechtstag> möglich.

Universität Liechtenstein, Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen



Schweiz

Das **Europa Institut an der Universität Zürich** bot am 08.09.2015 in Zusammenarbeit mit dem CEPS (Center for Philanthropy Studies) an der Universität Basel ein Seminar zum neuen Swiss Foundation Code, der neu bearbeitet und jetzt wieder herausgegeben wurde, an. Die Leitung hatte Dr. Dr. Thomas Sprecher, es referierten und diskutierten im Kongresshaus Zürich u.a. Prof. Andreas von Schnurbein, Prof. Jakob, Prof. Schurr und Helena Antonio, die Leiterin der Eidgen. Stiftungsaufsicht. Im September 2015 erscheint nun die dritte, vollständig überarbeitete Ausgabe. Das gen. Seminar stellte die neue Ausgabe anhand von Fallbeispielen praxisbezogen vor. Es folgt thematisch der Gliederung des Code: Organisation, Fördertätigkeit und Vermögensbewirtschaftung.

Das BEPS schreibt hierzu:

Foundation Governance

Im Oktober 2005 ist der Swiss Foundation Code, als erster ausführlicher, handlungsleitender Governance Code für Förderstiftungen in Europa erschienen. Bereits drei Jahre später, im Oktober 2008, wurde die zweite, überarbeitete und kommentierte, Auflage publiziert.

Die positive Aufnahme des Codes in der Stiftungslandschaft zeigt, dass das Thema Foundation Governance in den letzten Jahren zu einem wichtigen Themenfeld avanciert ist. Aufgrund der fehlenden Markt- und Eigentümerkontrolle sowie des liberalen Schweizer Stiftungsrechts, verfügen Stiftungen, respektive deren Organe, über einen grossen Handlungsspielraum.

Durch die Ausnutzung dieses Handlungsspielraums sind einzelne Stiftungen in der Vergangenheit in Misskredit geraten. Die Öffentlichkeit ist sensibilisiert und stellt an Stiftungen im Hinblick auf Professionalität, Effizienz und Transparenz zunehmend höhere Massstäbe. Mit dem Swiss Foundation Code definieren die Schweizer Förderstiftungen diese Massstäbe proaktiv selber.

Inhalte

Der SFC basiert auf drei zentralen Grundsätzen «Wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks», «Checks und Balances» sowie «Transparenz». Die Grundsätze werden in 26 Empfehlungen vertieft, welche Stiftungsgründung, Organisation, Führung, Fördertätigkeit sowie Finanz- und Anlagepolitik thematisieren. Jede Empfehlung ist dabei ausführlich kommentiert und mit Praxisbeispielen und Handlungsoptionen für konkrete Situationen, Fragestellungen und Probleme angereichert. Abgerundet wird der Code durch ein umfangreiches Glossar, mehrere Mustertexte, eine ausführliche Literaturliste sowie eine kurze Einführung in die drei Management-Ebenen von Förderstiftungen. Thematisch greift der SFC damit alle wichtigen Lebensphasen einer Stiftung auf, wobei jeweils betriebswirtschaftliche und rechtliche Aspekte behandelt werden.

Liberaler Stiftungsgedanke

Der SFC enthält keine rigiden Handlungsanweisungen, sondern weist einen empfehlenden Charakter auf. Er bildet einen Rahmen, der von den Stiftungen im Einzelfall auch verlassen werden kann. Der Code wird damit auch kleinen Stiftungen gerecht und lässt sich ohne grossen bürokratischen Aufwand umsetzen.

Herausgeberreihe «Foundation Governance»

Der Code ist Ende November 2008 als 5. Band der Buchreihe «Foundation Governance» beim Verlag Helbing & Lichtenhahn (Basel, Genf, München) erschienen. Die französische Ausgabe ist im März 2009 erschienen (Band 6), die englische Ausgabe in 2011 (Band 9).

ooOoo

Zürcher Stiftungsgespräch 2015

Die engagierte Schweiz – Zivilgesellschaftliches Engagement im Wandel

Donnerstag, 1.10.2015, 18:00 bis 22:00 Uhr

Die Schweiz gehört zu den grosszügigsten Ländern der Welt. Dies hat nicht nur mit dem vorhandenen Reichtum zu tun, sondern auch mit einer intakten Zivilgesellschaft. Über 100'000 Vereine, ein blühendes Stiftungswesen mit 13'000 gemeinnützigen Stiftungen, in denen sich mehr als 80'000 Stiftungsrätinnen und -räte engagieren, eine hohe Spendenbereitschaft und eine ausgeprägte Freiwilligenarbeit sind einige der Merkmale, welche die Schweizer Zivilgesellschaft auszeichnen. SwissFoundations hat dies gemeinsam mit dem Migros-Kulturprozent und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zum Anlass genommen, in Kooperation mit dem Schweizer Monat, ein

Themendossier zu Zustand, Chancen und Herausforderungen der Schweizer Zivilgesellschaft herauszugeben.

Am Zürcher Stiftungsgespräch 2015 wird das Themendossier vorgestellt und mit Expertinnen und Experten den Fragen nachgegangen, wieso sich Menschen überhaupt engagieren, wie es um den Gesellschaftsvertrag in unserem Land bestellt ist, wie sich die gesellschaftliche Teilhabe wandelt und welches die richtigen Anreizmodelle sind, diese positiv zu fördern. Auf dem Podium diskutieren: Prof. Dr. Helmut Anheier, Dean Hertie School of Governance, Berlin; Danielle Bürgin, Präsidentin Viva con Agua Schweiz; Cornelia Hürzeler, Projektleiterin Arbeit und Gesellschaft beim Migros-Kulturprozent; Dr. Antonia Jann, Präsidentin SwissFoundations. Das Stiftungsgespräch ist ein Beitrag zum Europäischen Tag der Stiftungen.

ooOoo

Europa Institut an der Universität Zürich, «Einladung zu einem öffentlichen Vortrag»:

Heinz Zourek, Generaldirektor der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Union spricht zum Thema:

«BEPS und erhöhte Transparenz: Die neue Steuerwelt in der EU und ihre Auswirkungen für Unternehmen und Berater»,

Donnerstag, 29.10.2015, Universität Zürich-Zentrum, Rämistrasse 71, Hörsaal KOL-F-101

18:30 – 19:45 Uhr, der Eintritt frei und es ist keine Anmeldung erforderlich. Platzzahl beschränkt.

ooOoo

Juristische Fakultät an der Universität Neuchâtel, «Einladung zu einer Konferenz»: Verschiedene Redner sprechen zum Thema: **«New Developments in International Commercial Arbitration »**,

Freitag, 13.11.2015, Beau-Rivage Hôtel, Esplanade du Mont-Blanc 1, CH-2000 Neuchâtel, 09:30 – 16:15 Uhr, Lunch von 12:30 – 14:00 Uhr

Der Vortragsbeitrag beträgt CHF 500.00 (für Studenten CHF 150.00) inkl. Des Buches zur Konferenz, Lunch und Kaffeepausen. Eine Anmeldung ist bis zum 31.10.2015 möglich.

Europa Institut an der Universität Zürich Hirschengraben 56, CH-8001 Zürich, Tel.: +41 44 634 48 91, Fax: + 41 44 634 43 59; E-Mail: eiz@eiz.uzh.ch; Website: www.eiz.uzh.ch.

ooOoo

Europa Institut an der Universität Zürich, «Workshop»:

Prof. Dr. Peter Breitschmid, Ordinarius für Privatrecht an der Universität Zürich, Co-Leiter der Fachanwaltsausbildung Erbrecht SAV, Zürich, und Prof. Dr. Paul Eitel, Fachanwalt SAV Erbrecht, Ordinarius für Privatrecht an der Universität Luzern, Titularprofessor an der Universität Freiburg, Co-Leiter der Fachanwaltsausbildung Erbrecht SAV, Solothurn, leiten das Seminar zum Thema **«Erbrecht in der Anwaltspraxis, »**, Freitag, 13.11.2015, Zentrum für Weiterbildung, Schaffhauserstrasse 228, 8057 Zürich
09:15 – 17:00 Uhr, Lunch von 12:45 – 13:45 Uhr

Der Seminarbeitrag beträgt CHF 720.00 inkl. Unterlagen, Mittagessen und Pausenverpflegung. Eine Anmeldung ist bis zum 13.11.2015 möglich.

Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, CH-8001 Zürich, Tel.: +41 44 634 48 91, Fax: + 41 44 634 43 59; E-Mail: eiz@eiz.uzh.ch; Website: www.eiz.uzh.ch.

ooOoo

aktuelles

Liechtenstein

Tätigkeiten der FIU

Die FIU bearbeitet die folgenden Kernbereiche:

- die Entgegennahme und Analyse der Mitteilungen der Finanzintermediäre nach dem Sorgfaltspflichtgesetz;
- deren Weiterleitung (mit einem Analysebericht) an die Staatsanwaltschaft, wenn sich der Verdacht erhartet hat;
- die Beschaffung und Auswertung von Informationen, die für das Erkennen von Geldwascherei, Vortaten der Geldwascherei, Organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind;
- die Entgegennahme von Meldungen nach dem Marktmissbrauchsgesetz;
- die Entgegennahme von Meldungen nach dem Internationalen Sanktionengesetz;
- die Entgegennahme von Meldungen nach dem Kriegsmaterial- und dem Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz.

Am Donnerstag, den 12.11.2015, von 13:30 – 19:00 Uhr findet das **Verwaltungsratsforum 2015** im Zürich Development Center (Keltenstrasse 48, 8044 Zürich) statt. Thema ist «Standort Schweiz: Herausforderungen für den Verwaltungsrat».

Aktive Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder, Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte sprechen in einem überschaubaren Kreis von Teilnehmenden über Trends, aktuelle Herausforderungen und Risiken im Verwaltungsratsumfeld. Zentrales Anliegen des Forums ist der Erfahrungsaustausch zwischen Theorie und Praxis. Nach einer kurzen Einführung durch zwei ausgewiesene Referenten werden die Fragestellungen im Panelgespräch mit dem Publikum vertieft. Der Tagungsbeitrag liegt bei CHF 700.00 inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepause und Apéro riche. Eine Anmeldung ist bis zum 16.10.2015 unter www.eiz.uzh.ch möglich.

Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, CH-8001 Zürich, Tel.: +41 44 634 48 91, Fax: + 41 44 634 43 59; E-Mail: eiz@eiz.uzh.ch; Website: www.eiz.uzh.ch

Redaktion

Weitere Aufgaben sind die Mitarbeit in der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die internationale Zusammenarbeit in FIU-Angelegenheiten, die Leitung von nationalen und internationalen Arbeitsgruppen, die Schulung von Mitarbeiter/innen liechtensteinischer Finanzintermediäre sowie die internationale Expertentätigkeit.

Entgegennahme und Auswertung der Verdachtsmitteilungen

Im Jahr 2014 hat die FIU insgesamt 303 Verdachtsmitteilungen nach Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) erhalten (2013: 293, plus 3 % im Jahresvergleich). Diese Zahl ist über Jahre hinweg konstant. Ebenso wichtig wird die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Beschaffung von Informationen durch die FIU erachtet, um den massgeblichen internationalen Standards zu genügen. In diesem Zusammenhang hat die FIU eine Revision der massgebenden rechtlichen Grundlagen erarbeitet, die von der Regierung im Dezember 2014 in Vernehmlassung gesandt wurde. Von den insgesamt 303 Verdachtsmitteilungen nach SPG, stammten 192 (63%) von den Banken, 61 (20%) aus dem Treuhandsektor, 21 (7%) aus der Versicherungsbranche, 7 (2%) von anderen Behörden und 22 (7%) von anderen Meldepflichtigen. Von den insgesamt 303 eingegangenen SPG-Verdachtsmitteilungen wurden 169 (56%, etwas weniger als im Vorjahr) an die

Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Bei den Deliktsarten stehen weiterhin Wirtschaftsdelikte (vor allem Betrug, Untreue, Konkursdelikte) im Vordergrund. Die im letzten Jahr angestiegene Bedeutung von Korruptionsdelikten hat sich auch in diesem Jahr wieder verstärkt.

Fast alle Verdachtsmitteilungen betrafen, wie in den Vorjahren, Personen im Ausland. Auch in diesem Bereich bestätigen sich die letztjährigen Beobachtungen hinsichtlich eines Trends zu mehr betroffenen Personen aus Zentral- und Osteuropa. Weitere Details und Analysen zur Tätigkeit der FIU sind dem Jahresbericht 2014 zu entnehmen, welcher im Mai 2015 veröffentlicht wurde.

Aus: Bericht von Regierung und Landtag, S. 70.



FMA-Mitteilung 2015/3: Cross-Border-Mitteilung

FMA-Mitteilung 2015/3 betreffend der Erwartungen der FMA zum Umgang mit Risiken bei der Erbringung von Dienstleistungen für Personen im Ausland (Cross-Border-Mitteilung)

I. Zweck

[1] Risiken bei der Erbringung von Dienstleistungen für Personen im Ausland (Cross-Border-Risiken) gehören für die massgeblich im grenzüberschreitenden Geschäft aktiven Finanzplätze zu den bedeutendsten Risiken für einen einzelnen Finanzintermediär und den gesamten Finanzsektor. Die FMA erwartet deshalb, dass Cross-Border-Risiken in ein umfassendes unternehmensinternes Risikomanagement einbezogen werden. Die Mitteilung hält die diesbezüglichen Erwartungen der FMA fest. Damit wird ein einheitlicher Ansatz im Umgang mit Cross-Border-Risiken im gesamten Finanzsektor erreicht und Rechts- und Reputationsrisiken werden gemindert.

II. Ausgangspunkt

[2] Der liechtensteinische Finanzmarkt ist stark auf das Erbringen von Dienstleistungen für Personen im Ausland ausgerichtet. Daraus ergeben sich für liechtensteinische Finanzintermediäre Chancen, zwangsläufig aber auch besondere Risiken. Diese Risiken umfassen sowohl Rechts- als auch Reputationsrisiken. Ihre Anzahl und ihre Komplexität haben in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Die Rechts- und Reputationsrisiken einzelner Finanzintermediäre können Auswirkungen auf den gesamten Finanzplatz nach sich ziehen.

[3] Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht einer weltweit zunehmenden Regulierungsdichte erachtet die FMA den Einbezug von Cross-Border-Risiken als immer wichtiger werdenden Bestandteil des unternehmensinternen Risikomanagements.

[4] Die FMA führt seit langem einen Dialog mit den Branchen- und Berufsverbänden sowie den Finanzintermediären betreffend den Umgang mit Cross-Border-Risiken und hat ihre diesbezüglichen Erwartungen kommuniziert. Verbände und Finanzintermediäre haben bereits weitreichende Anstrengungen unternommen, um Cross-Border-Risiken zu reduzieren.

[5] Die vorliegende Mitteilung hält die Erwartungen der FMA an die Finanzintermediäre im Umgang mit Risiken bei der Erbringung von Dienstleistungen für Personen im Ausland (Cross-Border-Risiken) fest.

III. Rechtliche Grundlagen

[6] Die vorliegende Mitteilung wird gestützt auf Art. 4 FMAG. Sie bezweckt den Schutz des liechtensteinischen Finanzmarktes.

IV. Anwendungsbereich

[7] Diese Mitteilung gilt für alle liechtensteinischen Finanzintermediäre, die grenzüberschreitend tätig sind sowie der Bewilligungspflicht und damit der Aufsicht durch die FMA unterstehen.

V. Erwartungen zum Risikomanagement in Bezug auf Cross-Border-Risiken

[8] Finanzintermediäre tragen im Rahmen ihres Risikomanagements den besonderen Rechtsrisiken grenzüberschreitender Tätigkeit Rechnung. Sie identifizieren, klassifizieren, dokumentieren und begrenzen diese Risiken.

[9] Um Rechtsrisiken zu reduzieren, beachten Finanzintermediäre bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes die für sie geltenden ausländischen Rechtsordnungen. Diese Rechtsbefolgung erachten sie als Teil des Risikomanagements.

[10] Im Rahmen der spezialgesetzlichen Pflichten, die sich aus dem inländischen Recht ergeben, schaffen sie angemessene interne Weisungen, Prozesse, Kontrollen und interne Sanktionen, die Risiken im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit stufengerecht adressieren. Dabei wenden sie einheitliche Massstäbe an und schulen die Mitarbeitenden angemessen.

[11] Finanzintermediäre führen ein angemessenes, risikoorientiertes Vertragsmanagement auch hinsichtlich ihrer Bestandskunden, unter Rücksichtnahme auch auf die anwendbaren ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen.

[12] Bei nach liechtensteinischem Recht konsolidierungspflichtigen Finanzintermediären tragen diese nach Möglichkeit und unter Beachtung der für sie anwendbaren Rechtsordnungen den gruppenweiten Implikationen grenzüberschreitender Risiken Rechnung.

[13] Werden Finanzintermediäre von einer ausländischen Behörde in Zusammenhang mit Rechts- und Reputationsrisiken kontaktiert oder ergeben sich solche aus der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit, so informieren sie die FMA in Fällen von we-

sentlicher Tragweite. VI. Überprüfung von Cross-Border-Risiken
[14] Die FMA prüft im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages das Risikomanagement der Finanzintermediäre hinsichtlich der Handhabung von Cross-Border-Risiken.

VI. Inkrafttreten

[15] Diese Mitteilung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Redaktion

ooOoo

Stiftungsaufsichtsbehörde STIFA

Personelles

Der Personalstand der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) umfasst Ende 2014 einen Abteilungsleiter (100%) und zwei juristische Mitarbeiterinnen in Teilzeitbeschäftigung (je 50%). Anfang 2014 unterstanden 1'199 gemeinnützige Stiftungen sowie zehn privatnützige Stiftungen der Aufsicht durch die STIFA. Ende 2014 belief sich die Zahl auf 1'233 gemeinnützige sowie 15 privatnützige Stiftungen. Auf Antrag kann die STIFA von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle bei einer gemeinnützigen Stiftung befreien und nimmt dann die Prüfung in der Regel alle drei Jahre selbst vor. Per 31. Dezember 2014 waren von den 1'233 gemeinnützigen Stiftungen 166 von dieser Pflicht befreit.

Entwicklung gemeinnützige Stiftungen per Jahresende (*in Klammern mit Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle*)

2014: 1'233 (166)

2013: 1'199 (187)

2012: 1'169 (207)

Anzahl Beanstandungen durch Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2013: 11

Anzahl Hinweise durch Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2013: 62

Anzahl Beanstandungen durch STIFA im Prüfwahl 2014 (64 geprüft): 14

Anzahl Hinweise durch STIFA im Prüfwahl 2014 (64 geprüft): 26

Im Vordergrund standen wie in den Vorjahren die Durchführung von Prüfungen durch die STIFA bei den befreiten Stiftungen (§29 Abs. 3 StiG), die Bearbeitung von Berichten der Revisionsstellen mit Beanstandungen bezüglich der Verwaltung und/oder Verwendung des Stiftungsvermögens sowie die Prüfung von privatnützigen Stiftungen auf die Richtigkeit der hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen (§21 StiG). In 24 Fällen (im Jahr 2013 in 17 Fällen) beantragte die STIFA aufsichtsrechtliche Massnahmen beim Landgericht. In Form von Vorträgen wie beispielsweise bei Mittagveranstaltungen suchte die STIFA wie in

den Vorjahren den Dialog und Austausch mit Marktteilnehmern. Dem Erfahrungsaustausch dienten verschiedene Treffen mit der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGS), der Wirtschaftsprüfervereinigung, der Steuerverwaltung, dem European Foundation Center EFC sowie der Regionalgruppe Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen. Die STIFA nahm teil an einer Fortbildungsveranstaltung für Stiftungsreferenten, an der Jahresversammlung der kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden sowie an Besprechungen europäischer Stiftungsaufsichtsbehörden. Im Rahmen des Executive Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht wurde den Teilnehmern die Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen vorgestellt, beim Stiftungstag an der Uni Liechtenstein die Praxis der STIFA im Jahre 2014 dargestellt und schliesslich an der Weiterbildungsveranstaltung der Wirtschaftsprüfervereinigung die Prüfungsergebnisse für das Geschäftsjahr 2013. Intern wurde das Projekt Datenbank « StiCH » (Führung des Mahnwesens, Bearbeitung der Beanstandungen und Hinweise, Aufsichtsverfahren usw.) umgesetzt und erfolgreich abgeschlossen.

Aus: Bericht von Regierung und Landtag, S. 265 f.

ooOoo

Schweiz

Handelskammer Deutschland-Schweiz

5 Vorteile des Schiedsgerichts im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr

Im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr ist eine schnelle, flexible und kostengünstige Beilegung von Streitigkeiten von grosser Bedeutung – und von entscheidendem Vorteil.

5 Vorteile von Schiedsgerichten

Schiedsgerichte weisen – im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit – einige, entscheidende Vorteile auf, die für Wirtschaftsakteure den Entscheid zugunsten von Schiedsgerichten ausfallen lassen. Hierzu zählen insbesondere folgende fünf Elemente:

- **Vertraulichkeit:** Schiedsgerichtsbarkeit weisen eine gesteigerte Vertraulichkeit des Verfahrens auf;
- **Fachkompetenz:** Schiedsgerichte geben die Möglichkeit, gezielt branchenkundige Personen als Schiedsrichter auszuwählen;
- **Flexibilität:** die engen prozessrechtlichen Verfahrensvorschriften von staatlichen Gerichten kommen nicht zur Anwendung; bei der Ausgestaltung des Schiedsverfahrens haben die Parteien eine grosse Autonomie;

- **Schnelligkeit:** Schiedsgerichte bieten eine schnelle Streitbeilegung – unter anderem dadurch, dass das Verfahren in den allermeisten Fällen in nur einer einzigen Beurteilungsinstantz beendet wird;
- **Kostenreduktion:** Schiedsgerichte bieten aufgrund der Schnelligkeit des Verfahrens eine kostengünstigere Streitbeilegung.

Empfehlungen für grenzüberschreitend tätige Unternehmen
Die Handelskammer Deutschland-Schweiz stellt grenzüberschreitend tätigen Unternehmen eine spezifisch auf die Erwartungen von Unternehmen aus dem D-A-CH-Raum zugeschnittene Schiedsgerichtsbarkeit zur Verfügung. Die Besonderheit ist, dass grundsätzlich auf Elemente des common law zur Lösung von Streitigkeiten aus dem D-A-CH Raum verzichtet wird. In Abgrenzung zu anderen Schiedsgerichtsordnungen basiert sie auf den Maximen des kontinentaleuropäischen Verfahrens – wie es den Teilnehmern am Rechtsverkehr des D-A-CH-Raumes von Gerichten vertraut ist. Es findet insbesondere kein Beweisverfahren nach angelsächsischem Muster statt (wie «pretrial discovery» oder «depositions»). Des Weiteren soll eine aktive Rolle des Schiedsrichters den Parteien – unter Vermittlung des Schiedsgerichtes – zu einer vergleichweisen Einigung verhelfen.

Aus: Newsletter Handelskammer Deutschland-Schweiz, August 2015



OECD zeigt Möglichkeiten für Selbstanzeigen auf

Der Automatische Informationsaustausch (AIA) mit dem Ziel, grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu verunmöglichen, wird sich als globaler Standard durchsetzen – so viel steht heute fest. Auch über das «Wann» herrscht zunehmend Klarheit. Banken, Versicherungen und Vermögensverwalter – und ausländische Privatpersonen – müssen sich nun im Detail mit der Umsetzung des AIA auseinandersetzen. Die rund 50 «Early-Adopter-Staaten» (insbesondere die EU Staaten) sehen den ersten Austausch von Informationen bereits im Jahr 2017 für das Jahr 2016 vor.

Schweiz plant Datenaustausch ab 2018

Es bleibt noch offen, ob dieser Termin global eingehalten werden kann und welche Staaten den AIA letztlich per Anfang 2016 einführen können. In der Schweiz wird der AIA jedoch aller Voraussicht nach am 1.1.2017 mit allen EU-Staaten wie auch mit Australien starten. 2018 wird der erste Datenaustausch betreffend das Jahr 2017 stattfinden. Das bedeutet, dass be-

troffene Steuerpflichtige mit unversteuerten Vermögenswerten in der Schweiz eine stetig näher rückende Frist haben, um ihre bestehende Situation zu klären bzw. zu regularisieren. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass andere Staaten beispielsweise bereits jetzt mittels Gruppenanfragen an Daten von Kunden von Schweizer Finanzinstituten kommen können. Die OECD setzt sich seit Beginn dieses Jahrzehnts gegen Steuerhinterziehung ein und hat einen globalen Standard definiert, um dieser nachhaltig zu begegnen. Daneben hat sie immer die Notwendigkeit hervorgehoben, dass Steuerzahler die Möglichkeit haben müssen, um freiwillig steuererhlich zu werden. Die neueste Publikation der OECD »A pathway to tax compliance« unterstreicht diese Haltung abermals. Zugleich gibt sie Leitlinien für Staaten ab, wie diese mit entsprechenden Offenlegungsprogrammen die wichtige Brücke zwischen der Vergangenheit und der nahen Zukunft schlagen können. Eine umfangreiche Zusammenstellung mit 47 Ländern gibt zudem Auskunft, welche rechtliche Möglichkeiten zur Zeit bestehen.

Offenlegung als einzige Alternative

Es bestehen keine Zweifel mehr, dass der AIA auf allen relevanten Finanzplätzen und zwischen einer grösseren Zahl von Staaten in Kraft treten wird. Dementsprechend haben die betroffenen Personen faktisch keine andere Wahl, als die nicht deklarierten Vermögenswerte und Einkünfte offenzulegen. Verschiedene Staaten ermöglichen dank einmaligen Steueramnestien oder zeitlich limitierten Selbstanzeige-Programmen – wie beispielsweise aktuell in Italien – attraktive Lösungen dafür. Die OECD-Publikation sowie eine Übersichtskarte von KPMG geben hierzu detaillierte Informationen.

Schweizer Finanzinstitute spielen wichtige Rolle

In diesem Zusammenhang sind nicht nur Privatpersonen alarmiert, sondern vor allem Schweizer Finanzinstitute in der Pflicht, ihre Kunden optimal zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere der Hinweis auf das sich bald schliessende Zeitfenster sowie Informationen zur rechtlichen Situation im jeweiligen Land und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Regularisierung von Vermögenswerten. Kunden können dabei von tieferen Strafsteuern und einer möglichen Ausnahme von einer strafrechtlichen Verfolgung profitieren. Finanzinstitute können dadurch die Basis für eine künftige Geschäftsbeziehung mit steuerkonformen Kunden legen und so das Vertrauensverhältnis zu ihren Kunden nachhaltig vertiefen. Der oben erwähnte Brückenschlag in eine transparente Zukunft muss deshalb von allen Beteiligten unterstützt werden.

*Jürg Birri in KPMGnews vom 27.08.2015
Redaktion*

literaTour

Birri/Zünd

Wer wird vom AIA erfasst? – Transparente Betrachtung von Stiftungen, Trusts und Sitzgesellschaften, Der Schweizer Treuhänder vom 04.08.2015, S. 636 ff.

ooOoo

Der Schweizer Treuhänder vom 04.08.2015, S. 544/Standpunkt
Das duale System der Finanzmarktaufsicht in der Schweiz ist auf einem guten Stand

«Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat in seinem Länderbericht vom Mai 2015 festgehalten, dass die Schweiz wesentliche Fortschritte in der Reform der Finanzmarktaufsicht erzielt hat. Der IWF empfiehlt jedoch, die Prüfgesellschaften von beaufsichtigten Instituten aus einem von der Finanzmarktaufsicht (Finma) verwalteten, durch die Beaufsichtigten finanzierten Fonds zu honorieren, mehr Leitlinien zur Aufsichtsprüfung vorzugeben und die Vorortprüfungen zu intensivieren. Ausserdem soll ein periodischer Wechsel der Prüfgesellschaft vorgeschrieben werden. Sind diese Empfehlungen sinnvoll? (...)»

ooOoo

Volkart

Finanzielle Berichterstattung im Wandel – Vom Jahresabschluss zum «Integrated Reporting», Der Schweizer Treuhänder vom 04.06.2015, S. 460

«Vom Jahresabschluss zum «Integrated Reporting» – Der Artikel basiert auf dem Festvortrag anlässlich der Verleihung des Dr.-KauschPreises 2014 am 26.02.2015 an der Universität St. Gallen. Der Preis wurde Prof. Rudolf Volkart «für seine Beiträge zur Theorie und Praxis von Rechnungslegung und Corporate Finance» verliehen. (1) Finanzielle Berichterstattung im Focus von Accounting und Corporate Finance: Zwei Problemkreise betreffen das finanzielle Rechnungswesen sowie das Finanz- und Investitionsmanagement von Unternehmen (...)».

ooOoo

Perrez, Anna-Carolina (Hrsg.)

Fremde Richter – Die Rechtsprechung im Fürstentum Liechtenstein unter dem Einfluss schweizerischer und deutsch-österreichischer Richter 1938 – 1945

Chronos Verlag (Zürich) und Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein, 2015, 404 Seiten

Als Kleinstaat mit nur ca. 10.000 Einwohnern verfügte das Fürstentum Liechtenstein schon 1938 über begrenzte Ressourcen. Alle Staatspositionen selbst zu besetzen war eine Sache der Unmöglichkeit. Für das Liechtensteinische Rechtssystem bedeutete dies, dass die Gerichte zum Teil aus ausländischen Juristen zusammengesetzt wurden. Der zentrale Aspekt des vorliegenden Buches beschäftigt sich mit der Fragestellung, ob und wenn ja wie dadurch nationalsozialistische Elemente Einfluss in Gesetzgebung und Rechtsprechung des Fürstentums erhalten haben.

Über neun Kapitel werden strukturiert erst die notwendigen Hintergrundinformationen aufbereitet, bevor die nationalsozialistischen Einflüsse analysiert und mit einem Fazit abgerundet werden. Dabei werden zentralen Fragen aufgeworfen, die zunächst einfacher zu beantworten scheinen als sie es letztendlich sind, wie «Was bedeutet nationalsozialistisch?» In der Folge wird der Leser angeregt, seinen eigenen Horizont zu erweitern. Die konkrete Darstellung einzelner Fallbeispiele mit anschließender Bewertung bietet zudem die Gelegenheit, den Gedankengang der Autorin sehr gut nachvollziehen zu können. Zusammengefasst ist das Buch für diejenigen interessant, die ihr Wissen bezüglich der richterlichen Rechtssituation Liechtensteins zur nationalsozialistischen Zeit erweitern wollen und bietet dazu einen fundierten und umfassenden Überblick.

Redaktion

ooOoo

Hasenbach/Ess/Gassner/Gassner

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) des Fürstentums Liechtenstein inkl. Den neuen Bestimmungen zur Segmentierten Verbandsperson sowie dem alten und neuen Stiftungsrecht – Band 1, Gesetzestext mit Auslegungshilfen

GMG AG, Schaan, 2015, 1217 Seiten

2015 ist der Gesetzestext PGR in seiner 7. aktualisierten Auflage erschienen. Bei dem Buch handelt es sich nicht um einen reinen Gesetzestext. Diverse Auszüge aus den Gesetzesmaterialien und den Leitsammlungen sowie Auslegungshilfen zu den einzelnen Paragraphen ergänzen den reinen Gesetzestext. Dadurch stellt es vielmehr ein Arbeitsmittel dar und ermöglicht es, den einen oder anderen Problembereich zu erschliessen. Durch die Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag gelingt es zum einen, die Aufhebung von Bestimmungen nachzuvollziehen. Zum anderen ist dadurch auch der Nutzen von neu verankerten Bestimmungen zu erkennen.

Zu beachten ist, dass das Inhaltsverzeichnis keine reine Aufstellung der Artikel enthält, sondern vielmehr inhaltlich sinnvoll nach einzelnen Themengebieten aufgebaut ist. Die zusätzlichen Kommentare in Form von Randnotizen neben den passenden Stellen der Artikel erlauben ein strukturiertes und schnelles Arbeiten mit den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts. Als Arbeitsmittel stellt der Gesetztext somit ein wertvolles Hilfsmittel dar.

Redaktion

Anzeige

WAGNER  **JOOS**
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE FÜR HANDELS-
UND GESELLSCHAFTSRECHT

Konstanz / Zürich / Vaduz

Jürgen Wagner, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Peter Joos, Dipl. Betriebswirt (FH), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Rüdiger Bock, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Christian Merz, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bankkaufmann
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

www.wagner-joos.de

gesetzgebung

Schweiz

Zivilprozessordnung und Prozessfinanzierung

Die neue schweizweit einheitliche Zivilprozessordnung hat sich nach ihrem Inkrafttreten 2011 nun bewährt. Die Prozessfinanzierung wurde durch das Bundesgericht durch BGE 131 I 223 nicht nur als zulässig, sondern gar für den potentiellen Kläger gar als vorteilhaft angesehen. Die Übernahme von Prozesskosten gegen eine Beteiligung am Prozessergebnis wurde nun erneut bestätigt.¹

Ab 2017 tritt das neue Markenschutzgesetz in Kraft. Dieses regelt u.a. unter welchen Voraussetzungen ein Produkt als schweizerische bezeichnet werden darf. Dies betrifft unter anderem verarbeitete Lebensmittel, die neu zu mindestens 80% aus schweizerischen Rohstoffen bestehen müssen. Ausnahmen sind für Rohstoffe vorgesehen, die ihrerseits in der Schweiz nicht hergestellt werden. Der Verordnungsentwurf des Bundesrates droht diversen Produkten den Verlust des schweizerischen Labels an. Die sog. Swissness-Vorlage ist noch heftig umstritten.²

Die Inhaberaktie, jahrzehntelang ein Grundpfeiler des Aktienrechts, ist nun mit ihrer Anonymität Zielscheibe der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusbekämpfung geworden: Der Erwerb von Inhaberaktien von Aktiengesellschaften, die nicht an der Börse kotiert sind, ist innerhalb eines Monats gegenüber der Gesellschaft meldepflichtig. Nach den Regelungen der zum 1.7.2015 in Kraft getretenen Art. 697i und 697j OR hat der Erwerber den Besitz nachzuweisen und sich zu identifizieren. Die natürliche Person weist sich durch einen amtlichen Ausweis aus, die juristische Person durch einen Handelsregisterauszug. Auch jede Adressänderung ist der Gesellschaft zu melden. Diese Meldepflichten gelten auch für Aktionäre, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits Inhaberaktien halten. Sie müssen sich bis zum 31.12.2015 bei der Gesellschaft melden, sich ausweisen und ihre Inhaberaktien vorzeigen.

Die Gesellschaften müssen nun ebenfalls ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre und die wirtschaftlich Berechtigten, deren Beteiligung 25% und mehr beträgt, führen. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass in der Schweiz jederzeit auf das Verzeichnis zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann

die Führung des Verzeichnisses auf einen dem Geldwäschereigesetz unterstellten Finanzintermediär, z.B. auf eine Bank, übertragen. In diesem Fall können bzw. müssen die Inhaberaktionäre ihre Meldungen an den Finanzintermediär erstatten, welcher aber gegenüber der Gesellschaft nur beschränkt auskunftspflichtig ist.

Eine vergleichbare Pflicht zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten wird auch für formell berechnete GmbH-Gesellschafter eingeführt, welche mit ihrer Beteiligung den Schwellenwert von 25% des Stammkapitals oder des Stimmrechts erreichen oder überschreiten, Art. 790a OR:

In der Schweiz gelten nach der Volksabstimmung vom 14.6.2015, an der die Einführung einer nationalen Erbschaftsteuer deutlich abgelehnt wurde, weiter die kantonalen Erbschaftssteuern, für die umfassende Regelungen im interkantonalen und internationalen Verhältnis weiter gelten. Die am 15.8.2015 in Kraft getretene EU-Erbrechtsverordnung gibt im Erbrecht Anlass, letztwillige Verfügungen mit EU-Bezug zu überprüfen. Die Regeln der ErbV entsprechen jedoch weitgehend denjenigen von Art. 86 – 96 IPRG, des schweizerischen Gesetzes zum Internationalen Privatrecht. Das nach der ErbV anwendbare ausländische Erbrecht kommt auch dann zur Anwendung, wenn es sich um keinen Mitgliedsstaat, sondern um einen Drittstaat wie die Schweiz handelt, Art. 20 ErbV. Die zulässige Rechtswahl ist gut zu überlegen, damit es nicht zum ungewollten Auseinanderfallen von Erbrecht und Güterrecht mit dessen erbschaftsteuerlichen Konsequenzen kommt.

ooOoo

Lex Sommaruga – Umstrittene Vorschläge zur Verschärfung der Lex Koller

Der Bundesrat hat im April 2015 bekannt gegeben, dass er das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, Lex Koller) überarbeiten und verschärfen will. Er hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) damit beauftragt, eine Gesetzesvorlage für die Vernehmlassung zu erarbeiten.

Hintergrund

Das BewG trat am 1.1.1985 in Kraft und beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch ausländische Personen. In den letzten Jahrzehnten wurde die Lex Koller kontinuierlich aufgeweicht. So können beispielsweise seit dem Jahre 1997 Personen im Ausland betrieblich genutzte Immobilien bewilligungsfrei zu reinen Anlagezwecken erwerben, oder seit dem Jahre 2002

¹ Bundesgericht 2C_814/2014 vom 22.1.2015.

² NZZ vom 28.07.2015.

fällt der Erwerb von Grundstücken durch Staatsangehörige von EU- und EFTA-Staaten, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, nicht mehr unter die Bewilligungspflicht.

Im Jahre 2007 wollte der Bundesrat die Lex Koller sodann komplett aufheben, da er sich durch die Öffnung des Immobilienmarktes wichtige volkswirtschaftliche Impulse versprach. Das Parlament wies jedoch die Aufhebungsvorlage zur Überarbeitung an den Bundesrat zurück. Seither hat sich die Situation bezüglich des Immobilienmarktes in der Schweiz erheblich verändert. Mit der Finanzkrise ist die Nachfrage nach schweizerischen Immobilien stark angestiegen und wurde durch die Zuwanderung in die Schweiz zusätzlich erhöht. Vor diesem Hintergrund sprach sich der Bundesrat im Jahre 2013 für eine Beibehaltung der Lex Koller aus. Er war der Ansicht, dass die Lex Koller geeignet sei, den Druck auf die schweizerischen Immobilien zu dämpfen und dadurch mithilfe, die damit einhergehenden negativen volkswirtschaftlichen Folgen auf die Immobilienpreise zu reduzieren. Gleichzeitig kündigte der Bundesrat an, die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse weiterhin zu beobachten und allenfalls notwendige Änderungen der Lex Koller zu prüfen.

Das Parlament steht einer Verschärfung der Lex Koller allerdings kritisch gegenüber. Nachdem der Nationalrat Ende Dezember 2013 zwei von *Jacqueline Badran* (SP) eingereichte Motionen (Motionen 13.3975 und 13.3976) gutgeheissen hatte, lehnte der Ständerat im Juni 2014 diese beiden Vorstösse ab. Sie hatten zum Ziel, sowohl den Erwerb von Betriebsgrundstücken durch Personen im Ausland als auch den Aktienkauf von börsenkotierten Immobiliengesellschaften und Anteilen an Immobilienfonds durch Personen im Ausland wieder der Bewilligungspflicht des BewG zu unterstellen.



Verschärfung und Ausbau der Lex Koller

Trotz dieser ablehnenden Haltung des Parlaments hat der Bundesrat in einer Medienmitteilung im April 2015 bekannt gegeben, dass er die Lex Koller überarbeiten werde. Demnach soll in der Revision insbesondere geprüft werden, ob der Erwerb von betrieblich genutzten Immobilien sowie die Umnutzung solcher Grundstücke zu Wohnzwecken durch Personen im Ausland wieder der Bewilligungspflicht unterstellt werden sollen. Weiter soll auch der Erwerb von Anteilen an Wohnimmobilienengesellschaften, die an der Schweizer Börse kotiert sind, neu geregelt werden. Zudem soll Staatsangehörigen aussereuropäischer Länder mit Wohnsitz in der Schweiz der Zugang zu Genossenschaftswohnungen ermöglicht werden.

Aus einem bis anhin nicht veröffentlichten Aussprachepapier

des Bundesrates, geht hervor, dass die von Bundesrätin *Simonetta Sommaruga* geplanten Verschärfungen weitergehen als in der Medienmitteilung des Bundesrates vom April 2015 angekündigt. Diesen Berichten zufolge sind insbesondere folgende Gesetzesänderungen geplant:

- **Strengere Regeln für den Kauf von Betriebsgrundstücken:** Die 1997 eingeführte Ausnahme von Betriebsgrundstücken von der Bewilligungspflicht soll wieder aufgehoben und so verhindert werden, dass Käufer aus dem Ausland Firmengebäude als blosse Kapitalanlage erwerben. Auch die Umnutzung von Firmenliegenschaften in Wohnungen soll verboten werden. In Zukunft sollen damit Personen aus dem Ausland nur noch sog. Betriebsstättegrundstücke erwerben können, wenn sie diese für ihre eigene Geschäftstätigkeit nutzen und nachdem sie eine entsprechende Bewilligung erhalten haben. Die Kantone sollen jedoch Ausnahmegewilligungen erteilen können, wenn der Erwerb eines bestimmten Betriebsgrundstücks für den Kanton oder die Gemeinde von erheblicher Bedeutung ist. Interessanterweise war die Wiederunterstellung von Betriebsstättegrundstücken unter die Bewilligungspflicht bereits Gegenstand der von *Jacqueline Badran* eingereichten und vom Ständerat im Juni 2014 abgelehnten Motion (Motion Nr. 13.3975).
- **Wiedereinführung der Bewilligungspflicht für den Erwerb von Wohnimmobilienengesellschaften:** Seit dem Jahre 2005 können Personen aus dem Ausland Anteile an Immobilienfonds und börsenkotierten Immobiliengesellschaften bewilligungsfrei erwerben. Laut *Simonetta Sommaruga* treibt ausländisches Kapital jedoch die Immobilienpreise und Mieten in der Schweiz in die Höhe. Deshalb soll der Erwerb von Immobiliengesellschaften (nicht jedoch von Immobilienfonds) wieder der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Auch dieser Vorschlag wurde bereits im Rahmen der Behandlung der Motion *Badran* (Motion Nr. 13.3976) abgelehnt.
- **Stärkere Bekämpfung von Missbrauchsfällen:** Gemäss geltendem Recht können Staatsangehörige von EU- und EFTA-Staaten in der Schweiz nur eine Hauptwohnung erwerben, wenn sie hier auch ihren tatsächlichen und formellen Wohnsitz haben. Diese Vorschrift wurde in gewissen Fällen leicht umgangen, indem sich die ausländischen Personen lediglich zum Schein in der Schweiz angemeldet haben. Wurde ein solcher Fall aufgedeckt, konnten die Behörden jedoch nicht reagieren. Eine neue Regelung soll es den Behörden ermöglichen, solche Missbrauchsfälle künftig auch im Nachhinein jederzeit wieder aufgreifen zu können.
- **Änderungen von Regelungen für Nicht-Europäer:** Staatsangehörige aus Ländern ausserhalb Europas sollen Anteilscheine von Wohnbaugenossenschaften erwerben

können, falls dies eine Voraussetzung dafür darstellt, eine Genossenschaftswohnung mieten zu können. Daneben soll es diesen Personen weiterhin erlaubt sein, in der Schweiz eine Hauptwohnung zu kaufen. Sie sollen aber verpflichtet werden, diese Wohnung wieder zu verkaufen, sobald sie die Schweiz verlassen.

- **Kompetenzübertragung an den Bund:** Gemäss geltendem Recht muss jeder Kanton eine Bewilligungsbehörde und eine beschwerdeberechtigte Behörde, die beispielsweise den Widerruf einer Bewilligung verlangen kann, bezeichnen. Weil bis anhin nur vier Kantone diese Regelung umgesetzt haben, sollen die Kantone diese Aufgabe künftig an den Bund übertragen können.

Ob diese geplanten Verschärfungen tatsächlich in Kraft treten werden, ist derzeit noch unklar. Die Vernehmlassungsvorlage wird gegenwärtig vom EJPD erarbeitet. Spätestens im März 2016 soll mit der Vernehmlassung begonnen werden. Anschliessend muss das Parlament die Gesetzesvorlage gutheissen. Da die beiden Motionen Badran vor etwas mehr als einem Jahr vom Ständerat abgelehnt wurden, darf davon ausgegangen werden, dass die geplanten Gesetzesänderungen im Parlament auf Widerstand stossen werden.

Reto Schumacher in KPMGnews, 26.08.2015



Ausblick für die Schweiz: USTR III

Die Schweiz ist unter Hochdruck dabei, ihr Unternehmenssteuerrecht im Rahmen der so genannten Unternehmenssteuerreform III zu reformieren.

Mit der Unternehmenssteuerreform III (USTR III) sollen die kantonalen Steuerprivilegien der Holding sowie der Domizil- und Verwaltungsgesellschaften genauso abgeschafft werden wie die Besteuerungspraxis der Principal-Gesellschaften für die direkte Bundessteuer.

Damit die Schweiz international aber weiterhin wettbewerbsfähig bleibt, werden Ersatzmassnahmen vorgeschlagen. Geprüft werden einerseits das Einführen einer Patentbox sowie einer zinsbereinigten Gewinnsteuer («Notional Interest Deduction»). Andererseits stehen auch allgemeine Senkungen der kantonalen Gewinnsteuern zur Diskussion. Hier geht es vor allem um die Hochsteuerkantone.

Ziele der Unternehmenssteuerreform III

Mit der USTR III soll die Besteuerungsquote von Dividenden für die direkte Bundessteuer auf 70 Prozent festgesetzt werden – bisher 60 Prozent bei Privatvermögen und 50 Prozent

bei Geschäftsvermögen. Zudem will der Bund die Kantone verpflichten, Dividenden mit mindestens 70 Prozent zu besteuern. Damit beschneidet die USTR III aber die Errungenschaften der USTR II substanziell. Zudem greift sie in die kantonale Steuerhoheit ein. Im Weiteren soll das Dividendenprivileg auf Streubesitz ausgeweitet werden (Beteiligungsrechte unter 10 Prozent). Diese Neuerung ist aus steuersystematischer Sicht zu begrüssen.

Massnahmen im Rahmen der USTR III

Die geplanten Anpassungen bei der Dividendenbesteuerung sind Teil zahlreicher Massnahmen im Rahmen der USTR III. Bei dieser soll die Besteuerung der Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilinhaber angepasst werden. Ende September 2014 hat der Bundesrat seine Vorschläge veröffentlicht. Die Vernehmlassung dazu dauerte bis Ende Januar 2015.

Unterschiede in der Besteuerung

Wie erwähnt, unterscheidet sich die Besteuerung juristischer Personen je nach Standort von Sitz oder Nebensteuerdomizilen stark. Gleichermassen heterogen sind das Besteuerungsniveau von Vermögenserträgen aus Anteilsrechten sowie die Entlastung dieser Besteuerung im Rahmen der Dividendenprivilegierung zwischen den Schweizer Gemeinden.

Es lässt sich daraus keine allgemeingültige Aussage ableiten, inwieweit der Umfang der Dividendenprivilegierung verfassungsrechtlich eingeschränkt wird. Der Aussage Reichs, wonach es Sache der Politik sei, die Höhe der Steuerbelastung von juristischen Personen im Vergleich zu derjenigen von natürlichen Personen anzusetzen, ist in diesem Zusammenhang zuzustimmen.

Höhe der Dividendenprivilegierung

Für die Höhe der Dividendenprivilegierung gibt es nach der hier vertretenen Auffassung keine verfassungsrechtlichen Vorgaben. Es soll das Resultat eines politischen Diskurses sein, ob die Dividendenprivilegierung im Rahmen der USTR III angepasst oder auf dem heutigen Niveau belassen werden soll.

Aus: Newsletter Handelskammer Deutschland-Schweiz, August 2015

Redaktion

rechtsprechung

Liechtenstein

Bericht der Stabsstelle EWR der Regierung, Auszug:

EFTA-Gerichtshof

Unter **E-3/13 und E-20/13 Fred Olsen and Others vs. Oslo District Court** wurde der EFTA-Gerichtshof vom Oslo District Court angefragt, ob die norwegische Besteuerung von norwegisch kontrollierten ausländischen Unternehmen, im gegenständlichen Falle die norwegische Besteuerung eines liechtensteinischen Trusts, eine Verletzung des EWR-Abkommens darstellt. Die Regierung hat hier den Standpunkt vertreten, dass ein liechtensteinischer Trust von den Grundfreiheiten des EWR-Abkommens profitieren kann und die Begünstigten eines Trusts nicht schlechter als vergleichbare norwegische Begünstigte behandelt werden dürfen. In seinem Urteil vom 09.07.2014 folgte der EFTA-Gerichtshof dieser Auffassung insoweit als er urteilte, dass ein Trust und seine Begünstigten von den Grundfreiheiten des EWR-Abkommens profitieren können solange der Trust eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit im EWR ausübt.

Der Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein hat am 21.10.2013 Fragen zur Interpretation von Artikel 16 der Marktmissbrauchsrichtlinie 2003/6/EG beim EFTA-Gerichtshof eingereicht.

Der EFTA-Gerichtshof hat den Fall unter der Nummer **E-23/13 Hellenic Capital Market Commission (HCMC)** am 25.10.2013 angenommen. Am 09.05.2014 erging das Urteil des EFTA-Gerichtshofes, in welchem dieser feststellte, dass eine Anforderung, welche die gemäss Artikel 16 der Richtlinie 2003/6/EG um Informationen ersuchende Behörde verpflichtet, den Sachverhalt darzulegen, aus dem sich der Verdacht des Verstosses gegen das Verbot von Insider-Geschäften und Marktmanipulationen ergibt, nicht mit der Richtlinie 2003/6/EG vereinbar ist. Die Regierung hatte in ihrer schriftlichen Stellungnahme die Auffassung vertreten, dass ein an die FMA gerichtetes Informationsersuchen einer Behörde eines anderen EWR-Staats ausreichend präzise Informationen hinsichtlich des dem Ersuchen zugrunde liegenden Sachverhalts enthalten muss, damit sich die FMA versichern kann, ob sie für die Ausführung des Ersuchens zuständig ist.

Mit Urteil vom 29.08.2014 zu **E-24/13 Casino Admiral AG gegen Wolfgang Egger** hat der EFTA-Gerichtshof über ein Vor-

abentscheidungsersuchen des Staatsgerichtshofs betreffend die Auslegung der Artikel 31 und 36 des EWR-Abkommens und des daraus abgeleiteten Transparenzgebots im Hinblick auf das Verfahren zur Erteilung einer Spielbankkonzession befunden. Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass nationale Behörden in Ermangelung einschlägiger Bestimmungen bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen den grundlegenden Regeln des EWR-Rechts unterliegen.

Dies schliesst die Festlegung einer relativen Gewichtung der Zuschlagskriterien durch die nationale Behörde nicht aus; sie ist dabei jedoch zur Einhaltung des Transparenzgebots verpflichtet. Diese Verpflichtung (Transparenz), so der EFTA-Gerichtshof weiter, zieht nach sich, dass die relative Gewichtung die ursprünglichen Zuschlagskriterien nicht verändern und nicht von einer Beschaffenheit sein darf, die die Vorbereitung der Angebote wesentlich hatte beeinflussen können oder die zu einer Diskriminierung eines der Bieter führen konnte. Eine Pflicht zur vorgängigen Bekanntgabe der relativen Gewichtung der Zuschlagskriterien besteht aber nicht. Das Transparenzgebot fordert von den nationalen Behörden nicht zwingend in jedem Fall, in dem ein Verstoß gegen das Transparenzgebot im Zusammenhang mit der Erteilung einer Dienstleistungskonzession vorliegt, die Kündigung eines Vertrags bzw. von den nationalen Gerichten die Aufhebung der Zuschlagsentscheidung. Allerdings muss das nationale Gericht berücksichtigen, dass das im öffentlichen Interesse liegende Ziel der ordnungsgemässen Verwaltung bei der Erteilung von Konzessionen angemessen berücksichtigt ist, so dass die Zuschläge frei von Willkür und Diskriminierung erfolgen können. In Ermangelung einer EWR-Regelung zu Rechtsbehelfen, so der EFTA-Gerichtshof weiter, ist es Sache des innerstaatlichen Rechts, die Rechtsschutzmöglichkeiten, die den Schutz der dem Bürger aus dem Transparenzgebot erwachsenden Rechte gewährleisten, so zu regeln, dass sie nicht weniger günstig gestaltet sind als vergleichbare innerstaatliche Verfahren und die Ausübung dieser Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermässig erschweren.

Falls der Staatsgerichtshof einen ausreichend schweren Verstoß gegen das Transparenzgebot im Hinblick auf die Gewichtung der Zuschlagskriterien feststellt, scheint eine Neuausschreibung die geeignetere Massnahme zu sein als der Austausch des einen Gesuchstellers gegen den anderen.

In der Rechtssache **E-9/14 – Otto Kaufmann AG** ersucht das Fürstliche Landgericht mit Antrag vom 18.03.2014 den EFTA-Gerichtshof zur Klärung der Frage, ob es das EWR-Abkommen gebietet, dass dann, wenn nationales Recht die Möglichkeit der strafgerichtlichen Verurteilung juristischer Personen vorsieht, diese Verurteilungen auch evident gehalten werden müssen, etwa im Wege eines Strafregisters. Der EFTA-Gerichtshof kam in seinem Urteil vom 10.11.2014 zum Schluss, dass die

Artikel 31 und 36 des EWR-Abkommens (Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) dies nicht gebieten. Bestimmungen des Sekundarrechts, so der EFTA-Gerichtshof weiter, können allerdings von einem EWR-Staat erfordern, dass dieser auf Anfrage eines anderen EWR-Staats Auskünfte über Verurteilungen, die für die Kompetenz und berufliche Zuverlässigkeit juristischer Personen massgeblich sind, erteilen kann. Die Erfassung und Verwaltung der entsprechenden Informationen sei hierbei aber dem nationalen Recht überlassen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat am 23.07.2014 Klage gegen Liechtenstein betreffend die liechtensteinische Regelung des Dentistenberufes eingereicht. Der EFTA-Gerichtshof hat diese Klage unter der Nummer **E-17/14 EFTA Surveillance Authority v The Principality of Liechtenstein** angenommen. In der schriftlichen Stellungnahme brachte Liechtenstein vor, dass die Regierung die rechtliche Einschätzung des StGH genau analysiert habe und zum Schluss gekommen sei, dass die erneute Aufhebung des fraglichen Art. 63 Gesundheitsgesetz i.V.m. der Einführung einer angemessenen Übergangsbestimmung (wie vom StGH vorgeschlagen) eine wohlüberlegte Berücksichtigung sämtlicher im vorliegenden Falle relevanter und auf EWR-, Grund- und liechtensteinischem Verfassungsrecht basierender Anforderungen darstelle (...).

Ein gutes Abschneiden Liechtensteins bei der Erfüllung der EWR-Verpflichtungen liegt unbestritten im Gesamtinteresse des Landes. Vertragsverletzungsverfahren und negative Urteile des EFTA-Gerichtshofes beeinträchtigen nicht nur das politische Ansehen des Landes, sondern verursachen auch einen enormen Arbeitsaufwand für die Stabsstelle EWR bzw. die Landesverwaltung allgemein. Die Stabsstelle EWR ist daher bemüht, die Zusammenarbeit innerhalb der Landesverwaltung noch weiter zu intensivieren sowie die internen Arbeitsabläufe stetig zu überprüfen und zu verbessern.

Aus Bericht von Regierung und Landtag, S. 67 f.

ooOoo

Deutschland

In der Rechtssache **13 K 4163/11 E** entschied das Finanzgericht Düsseldorf am 21.04.2015 über die Anrechnung der Gewerbesteuer bei Zurechnung des Einkommens einer ausländischen Familienstiftung. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in der im Streitjahr 2007 gültigen Fassung sieht vor, dass sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermässigungen mit Ausnahme der §§ 34f und 34g, ermässigt, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene

gewerbliche Einkünfte entfällt, und zwar bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG um das 1,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.

Im Zentrum der Entscheidung steht die Frage, ob die Vorschrift des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG eine Anrechnung der Gewerbesteuer auch dann ermöglicht, wenn der Steuerpflichtige nicht unmittelbar an der Mitunternehmerschaft beteiligt ist, sondern eine Familienstiftung mit Sitz im EU/EWR-Ausland – im vorliegenden Fall Liechtenstein – zwischengeschaltet ist, mit der Folge, dass deren Einkommen dem Stifter gem. § 15 Abs. 1 AStG zugerechnet wird.

In der deutschen Literatur ist dies umstritten. Zum einen wird die Auffassung vertreten, dass die Steuerermässigung nach § 35 EStG in dieser Konstellation in Anspruch genommen werden dürfe. Dafür würde sprechen, dass die Vorschrift nur von den im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünften rede. Die Einkommenszurechnung nach § 15 Abs. 1 AStG schliesse nicht aus, dass in dem zuzurechnenden Einkommen auch gewerbliche Einkünfte enthalten seien. Vielmehr stelle § 35 Abs. 1 EStG nicht darauf ab, ob die steuerpflichtige Person die im Einkommen enthaltenen Einkünfte persönlich erzielt habe. Der Zurechnungsempfänger könne deshalb die Steuerermässigung nach § 35 EStG in Anspruch nehmen, soweit die Einkommenszurechnung auch gewerbliche Einkünfte umfasse.¹

Zum anderen wird allerdings gegenteilig vertreten, dass die Voraussetzungen einer Anrechnung nach § 35 Abs. 1 EStG nicht vorliegen würden. Nach § 15 Abs. 1 AStG werde nur eine saldierte Einkommensgrösse ausserhalb der Summe der Einkünfte transferiert und im zu versteuernden Einkommen seien daher keine gewerblichen Einkünfte mehr enthalten.²

In seiner Entscheidung schloss sich das Finanzgericht der letztgenannten Auffassung an und vertritt den Standpunkt, dass in der hier massgeblichen Konstellation keine Anrechnung der Gewerbesteuer erfolgen könne. Dafür spreche einerseits der Wortlaut der Vorschrift. Aus dessen Formulierung ergebe sich, dass es sich bei den angesprochenen Einkünften gerade um solche handeln muss, die dem Steuerpflichtigen nach den Grundsätzen der Einkünftezurechnung zuzurechnen sein müssen, er sie also grds. selbst erzielt haben muss.³ Im Streitfall, in dem die Anrechnung einer Gewerbesteuer thematisiert wird,

¹ Siehe dazu *Wassermeyer*, Internationales Steuerrecht 2009, 191, 194.

² Vergleichbar in *Schulz*, Die Besteuerung ausländischer Familienstiftungen nach dem Aussensteuergesetz, 83 f. und dem BMF-Schreiben der Finanzverwaltung vom 14.5.2004, Sondernummer 1/2004, 3 Tz. 15.1.4. Satz 2.

³ So auch *Kirchhof* in Kirchhof, EStG, 14. Aufl. § 2 Rn. 5 ff.

die von einer Mitunternehmerschaft geschuldet wird, sei zu beachten, dass gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG lediglich die «als Mitunternehmer» erzielten Einkünfte begünstigt sind. Mitunternehmer sei hier jedoch nicht der Steuerpflichtige, sondern die zwischengeschaltete Familienstiftung. Dem Stifter werden keine einzelnen Einkünfte, sondern das «Einkommen» der Stiftung zugerechnet, die von der Stiftung erzielten Einkünfte gehen in dem nach den Grundsätzen des Körperschaftsteuergesetzes ermittelten (konsolidierten) Stiftungseinkommen auf und verlieren bereits auf der Ebene der Stiftung ihre Selbständigkeit. Das dem Stifter nach § 15 Abs. 1 AStG zuzurechnende Einkommen der Stiftung sei daher auch keiner bestimmten Einkunftsart des Stifters (§ 2 Abs. 1 EStG) zuzuordnen, es sei somit nicht feststellbar, ob auch gewerbliche Einkünfte vorliegen.

Diese Wortlautauslegung werde durch die systematische Auslegung der Vorschrift bestätigt. Nach Auffassung des Finanzgerichts könne insoweit auf die hinsichtlich einer «Einkommenszurechnung» vergleichbare Problematik bei der Organschaft abgestellt werden. Da auch natürliche Personen (oder Personengesellschaften) als Organträger fungieren können, würden sich bei einer Organschaft im Rahmen des § 35 EStG vergleichbare Probleme wie bei der Zurechnung von Einkommen nach § 15 Abs. 1 AStG stellen. Besteht zwischen einer Organgesellschaft und einem Organträger eine Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. KStG, werde auch hier dem Steuerpflichtigen das Einkommen eines anderen Rechtsträgers zugerechnet. In einer bestimmten Konstellation der Organschaft hat der Bundesfinanzhof die Gewerbesteueranrechnung jedoch ausdrücklich versagt, nämlich dann, wenn zwischen einer Personengesellschaft als Obergesellschaft und einer weiteren (nachgeordnete) Personengesellschaft eine Kapitalgesellschaft zwischengeschaltet ist, die in einem Organschaftsverhältnis zur Obergesellschaft steht und selbst als Mitunternehmerin der (nachgeordneten) Personengesellschaft fungiert. Nach der Auffassung des BFH stehe in diesem Fall der «Durchleitung» anteiliger Gewerbesteuermessbeträge durch eine Kapitalgesellschaft die Abschirmung der Vermögenssphäre der Kapitalgesellschaft gegenüber ihren Anteilseignern entgegen.⁴ Diese Erwägung spreche laut Finanzgericht dafür, auch in der hier massgeblichen Konstellation, dass zwischen die Mitunternehmerschaft und die natürliche Person eine Stiftung zwischengeschaltet wird, die Anrechnung nach § 35 EStG zu versagen. Mit obenstehender Begründung versagte der Bundesfinanzhof die Anrechnung der Gewerbesteuer, wenn der Steuerpflichtige nicht unmittelbar an der Mitunternehmerschaft beteiligt ist, sondern eine Familienstiftung mit Sitz im EU/EWR-Ausland

(hier: Liechtenstein) zwischengeschaltet ist. Gegen dieses Urteil wurde jedoch Revision eingelegt.⁵

Redaktion

⁴ Vgl. BFH-Urteil vom 22.9.2011 IV R 3/10, BFHE 235, 346, BStBl II 2012, 14.

⁵ Az. des Bundesfinanzhofs: I R 44/15.

Wirtschaftsprüfung und -beratung
Steuer- und Rechtsberatung
Rechnungswesen und Controlling



Lokal verwurzelt – global vernetzt



ReviTrust
Grant Thornton

An instinct for growth™

Zürich Zug Schaan Genève Buchs
www.grantthornton.li

**Die Individualität einer kompetenten
Beratung steht bei uns im Mittelpunkt.**

Ihr Partner für folgende Dienstleistungen:

- Gesellschaftswesen
- Finanz-, Steuer- und Wirtschaftsberatung
- Rechnungswesen
- Rechtsberatung und Rechtsvertretung
- Vermögensverwaltung
- Wirtschaftsprüfung



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 · LI-9495 Triesen · www.a-unternehmen.li